



Vd. 62.



unveränderte REFLIGIE

cum petitis legali

Sei...

Freiherrn von Guldungen,

Freiherrn von Adelmann,

...

...

...





Fortgesetzte RELATION

Von der
An die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen
fast ohnerhörten

Vergewaltigung

Des Herzoglich-Württembergischen Special-Super-
intendenten und Stadt-Pfarrers

Speidels von Tuttlingen.

Ins besondere Desselben Arrestierung, Wegnahm vom Reichs-
Boden / Condemnation, und Vöstungs-Gefangenschaft mit
ihren weitern Folgen enthaltend.

Una cum Actis & Documentis.

Anno 1742.

I. **S** ist bereits aus der gedruckten *Specie Facti* eines Theils, mit
ihren Beplagen von

Lit. A. bis MM. inclus.

des Meyern bekannt / was massen a) diser Fürstl. Württembergische Special-
Superintendens, und Stadt-Pfarrer zu Tuttlingen / M. Sigmund Die-
terich Speidel, bey Offenbahr seiner von der Stadt-Gemeinde und denen
H. Hrn. Pastorbibus der Dioeces bezeugten / auch selbst von denen H. Hrn.
Consistorial- und Synodal-Theologis erkannten Rechtschaffenheit in *offi-
cio & vita*, bloß auf heimliche Käserungen etlich weltlicher Officianten in
loco, denen bey ihren gemeinschädlichen Greueln und Vergernissen sein
Amts-Eyfer unerträglich war / und welche daher ihn absolute zu stürzen /
den ungerechten Mammon & *Cassa publica* mit vil tausend Reichs-Tha-
lern zu Hülffe genommen / Anfangs von der Fürstlichen Regierung in Pa-
rtheyische Commissionen / die ihne / wie auch seine Testes, und andere ehr-
liche Leuthe entweder gar nicht / oder nicht nach rechtlicher Gebühr ge-
hört / gezogen: hernach in Ann. 1733, und 1735. wider all seine Rechts-
begründete Remonstrationen und Verwahrungen / ja gegen die ausdrückli-
che *Protestation* derer H. Hrn. Theologorum *Consistorialium*, in *judicio*
mixto, per majora derer H. Hrn. Politicorum, ohne Anzeig der Ursache /
auch ohne daß man vorher nur den mindesten *Gradum admonitionis* oder
correctiois gegen ihn gebraucht hätte / zu grossen Commissions-Kosten
und in die Degradation, doch sine effectu, condemnirt: und zuletzt
Anno 1737. gar Serenissimo immediate zur Cassation, aus dem alleinigen
Vorwand / daß er zu Tuttlingen nimmer stehen könne / angetragen wor-
den zc. Desgleichen daß b) obwohl Se. Hochfürstl. Durchläucht ihne nach ein-
gesehenen seinen guten Testimoniis, gleich *ex Capite justitie*, worzu er sich
aber bey der damahligen injuria temporis den Weg / und zwar nicht incon-
sultò, sondern auf Anrathen vornehmer Männer / und zum theil selbst Theolo-
gorum, mit Geld öffen. n müssen / nachdrücklich in *Officium* restituirt gehabt /

) a (

er

* Die Formalia des Hoc fürstl. *Decreti Restitutorii*, d.d. 2. Mart. 1737. von Serenissimo
immediate unterschrieben / sind quoad passum concernentem dise: " Als ohnehin uns
" terdessen mentionirter Specialis Speidel nicht nur von dem *Collegio Pastorum*, sondern
" seiner anvertrauten Gemeinde selbstn auch gehorsamsit beygebracht / daß er sein
" *Officium* bihero reulich und eyfrig geführt / und niemanden im Leben geärs

Handwritten signature

66

V. 62. (17)

er nichts desto weniger nach Serenissimi p. m. erfolgtem plöglichen Todes
 Fall aufs neue zu Turtlingen von denen quest. Beamten mit den abscheu-
 lichsten verbal- und real- Injurien mißhandelt / und sein Amt dardurch gang
 tod gemacht: bey Fürstl. Vormundschafftlicher Cansley aber weder er mit
 allem Klagen und Bitten um Schutz und remedur, noch auch die Hrn.
 Pastores nebst der Stadt-Gemeinde mit ihren intercessionalien für ihn im
 geringsten nicht gehört: sondern vilmehr als er darauf vor der so genann-
 ten Simonie-Deputation zu Stuttgart bey fernern deder Hrn. Deputa-
 torum Widerrechtlichkeiten und Trohungen aus Leudmuth ad Protocollum
 declarirt: lieber Se. Hochfürstl. Durchläucht den Hrn. Administratorem
 immed. als NB. ein mit Geld verkauffter / und daher bey Fürstlicher
 Cansley alles Gehörs und Rechtens destituirter Theologus, folglich
 sub conditionibus quasi ab impossibili, um die Dimission aus Dienst
 und Landen / ceteris paribus, angehen zu wollen / welches er aber gleich
 wohl nicht gethan / seine Aemter alsbalden von denen Fürstl. Hrn. Rä-
 then eigenmächtig / und ohne Serenissimi Unterschrift / ** zumahl bey noch
 nicht regulirt gew. sener Landes- Administration de facto anderwärts ersetzt:
 ihm dabey die Readmission ad officium antecedenter abgeschlagen; ***
 Nicht weniger und nach der Vertreibung e Patria keine Solicitation und Vor-
 stellung mehr von ihm / noch auch von zerschiedenen andern vornehmen Wits-
 tels- Personen attendirt / ja derselbe so gar noch an fremder Fortn aus-
 ser Lands notorie gehindert: somit endlich c) gemüßiget worden / die LL.
 Theologisch, und Juridische Facultaten beeder Universitäten zu Straß-
 burg und Altdorff über dem Casu zu consuliren / welche dann auf genaue
 der Umständen Einlicht und Prüfung / und nach zum theil vorher gemach-
 tem wiewohl ebenfalls fruchtlosen Verluh gütlicher Beylegung / ihne per Res-
 sponsa Theologico- Juridica, „ als injustissime Spoliatum, deme die plenif
 „ sima Resstitutio mit aller Kosten und Schaden Ersetzung von Rechts
 „ wegen gebühre / an Kayserl. Maj. zum Höchstpreisl. Reichs- Hof-
 „ Rath / pro impetranda justitia, ipsi turpiter hacenus denegata admini-
 „ stratione verwiesen; auf welches hin er so fort seine nothgedrungene Klag
 Anno 1739, also nach bereits 2- jährig- erlittenem harten exilio, und nach
 dem unterdessen alle tentirte gradus in und ausser Landes vergeblich ges-
 wesen / zu Wien würdlich instituirt / und um allergnädigste Reichs- Reichs-
 telliche Hülffe submissivissime gebetten hat.

II. Co

„ gert habe; Sol haben Se. Hochfürstl. Durchläucht Sich bey solch fürwaltenden
 „ Umständen gnädigst dahin entschlossen / daß er Specialis Mr. Speidel / von dem Fürstl.
 „ Consistorio mit allem Ernst und Nachdruck in sein bisheriges Decanat zu Turts
 „ lingen gleichbalden wieder eingesetzt - - - werden solle ic. Vid. Spec. Fact.
 Beyl. Lit. V. p. 12.

** Nach denen Württembergischen Landes- Grund- Gesetzen / Compallaten und Te-
 stamentis Ducum / c. g. Münsf. Vertrag d. An. 1482. f. 3. Testam. Duc. Christoph. d. An.
 1568. Eberhard, III. d. An. 1664. T. II. f. 434. ejusd. Codicill. d. An. 1674. u. f. m. worts
 nach auch alzeit die obervanz im Lande ist abgemessen worden / steht die Annahm und
 Entlassung derer Superintendenten / wie dergleichen Officianten insgemein dem Res-
 gierenden Herzog alleine zu; Dahero hier in casu subtrato die Vormundschafftliche
 Hrn. Räthe mit diser eigenmächtigen Dimissions- Verhängung und ihren schädlichen
 Folgen / ohne Serenissimi Dn. Administratoris Unterschrift / zumahlen Se. Hochfürstl.
 Durchläucht / wie Specialis berichtet ist / die Anmuthung derselben zum zweytenmahl re-
 fusirt / und vilmehr die Sache Rechts- behörig zu untersuchen befohlen / nicht nur wider
 die Justiz, sondern auch contra Leges & Statuta Patrie, folglich ganz Nulliter verfahren ha-
 ben.

*** Dieses Vormundschafftliche Cansley- Rescript fangt also an: „ Demnach bey
 „ Uns der jüngsthin dimittirte Specialis zu Turtlingen Mr. Speidel / um Readmission ad

II. So ligt auch andern Theils aus dem gedruckten Fürstl. Würtem^{bergischen} Bericht / und dessen Gegen-Anmerkungen / mit ihren Documentis von (Lit. a bis E oder damit hier nach denen Lateinischen Lit. fore nummerirt werde /

Lit. NN. bis DDD. inclus.

gleichmäßig zu Tage / daß Kayserl. Maj. die Fürstl. Landes. Administration über der Sache / per Rescriptum mit Anschluß und Communication der disaffirirten Exhibitorum legaliter vernommen / und daß diese in ihrem unterthänigsten Bericht / d d. 31. Dec. 1739. worzu Sie sich den zweyten Termin *ad informandum* ausgebenen gehabt / Specialem zwar aufs förderlichste / doch nur überhaupt / und in lauter *Generalibus* anzuschwärzen gesucht / als ob er ex. gr. „ ein zandächtigt / ohnverträglicher / in Officio „ nichts getragter ungeistlicher Mann wäre / der alles Zutrauen in der „ Gemeinde verlohren / und sich gar zum *Scandalo* der Evangelischen „ Kirche gemacht / besonders das *Crimen Smonie* begangen / so mit n. ch „ der Schwärze der Rechten wohl mit der *Castation* eine noch empfindlicher „ re Andung verdient : wegen seiner bösen Umständen aber / und vermuthlich „ sich *ex morfu Conscientiae* selbst die *Dimission* verlangt hätte ic. Zu „ welcher beeder letztern Puncten Bezeichnung die Fürstl. Administration auch „ mit 2. angeblichen Documenten sich heraus gelassen / und dahero nur schlech- „ terdings „ um sein als eines muthwilligen und frevelhaften *Querulanten* „ tins *Abweisung à limine Judicii*, wohin zumahlen die *Causa* als eine „ protestantische Kirchen-Sach nicht gehörte / gebetten / u. s. w. Das ge- „ ringste aber wed r erwiesen / noch erweisen können ; * und daß vile „ mehr als solche *Imputata*, als geschäffige und ungegründete Zulagen derer Fürstl. „ H. Hn. Rätthe / nicht nur *antecedenter* schon in der *documentirten Specie Fa- „ Fi*, welche dieselbe allem Anschein nach ab *Actis* removirt / und *Serenissimo* „ Dn. Administratori müssen verhalten haben / per argumenta & Testes omni „ exceptione majores. refutirt gewesen / sondern auch *Specialis* sie noch weiter aufs „ bändigste dergestalt abgefertigt : benebenst das *Caput denegate justitiae* mit „ Bebringung zum Theil neuer Gründen / und darunter eines *Facti*, da ihm selbige „ so gar auch in einer Kirchen. u. *Legat*-Sach zum Nachtheil selbst des *pii Cor-*

) a 2 (

poris

„ *Officium per Memoriale* unterthänigst angesucht / Wir aber ihme Supplicanten in *Petito* „ nicht zu willfahren wissen ic. ic. Vid. *Spec. Fact.* Beyl. Lit. GG. pag. 30. Es weist „ aber von solch angeblichem *petito Specialis* ganz nichts / inmassen wir er vorhin nie *di-* „ *missirt* / weniger ihm was legaliter publicirt gewesen / also hat er auch / qua *Dimissus*, „ um die *Readmission ad Officium*, deren vorläufige Verzögerung hier nur desto ecla- „ tanter lauter / nicht suppliciren können ; und bleibt dahero das *allegirte Memoriale* desfalls „ ein *merum non Ens*.

„ Wegen des vorgebliehen *Dimissions*-Gesuchs / hat die Fürstliche Administration ihre „ sub Sig. C. *allegirte Copie* nicht bebringen können / sondern es heist in denen *Rubri-* „ *quen* / sowohl des Kayserl. Decrets / als Fürstl. Berichts davon : *DEEST*. Vid. die „ *Anmerkungen* ic. pag. 4. Wie dann auch hernach / daß *Specialis* keines wegs um „ die *Dimission* würcklich gebetten habe / das zu solchem Ende ihm in *Inquisitione* kraft „ §. XI. infr. aufzutringen gesucht *Protocoll*, worauf es lediglich ankommen sollen / als falsch „ erfunden worden ist. Und so vil das angeschuldigte *Crimen Smonie* belangt / ist *Specialis* von „ diesem in seinen *Academischen Responsis* mit dergestaltigen Gründen absolvirt / daß bee- „ derseits LL. *Facultäten* vilmehr diejenige / welche ihn durch ihre Gewalt Thaten / und „ ohngeordnete Verurtheilungen zur *Extremität* des Geld. Gebens *pro redimenda vexa* „ selbst genöthiget haben / des *Criminis Repetendarum* schuldig erklärt. Vid. die ebenfals ged- „ druckte *Responsa Acad.* ad Qu. I. & quidem *Jur. Argent.* p. 7. & *Altdorff* p. 5.

poris und der Armuth in loco *denegiret* worden / ** folglich daß die *Jurisdicatio* des Höchsten Reichs Gerichts in diser *Causa* bestens *fundiret* seye / so unwidrsprechlich behauptet habe / daß nunmehr Recht und Unrecht respectivè ex utraque parte zur allergnädigsten Kayserl. final-Decision vollkommen in Liecht gestanden.

III. Bey solcher Bewandnus verfahe sich dann Specialis unter der guten Hand G.Dttes der gewissen Justiz-Administration und Hülffe. Allein es unterbrach den Erfolg Kayserl. Maj. glor. mem. höchster Todes-Fall ; Und weil gerad um selbige Zeit die Fürstl. Vormundschafftliche Regierung ihm anvermuthet und ungehört seine wenige bey L. Landschafft zu Stuttgart stehende *Capit alien* und Zinße / worvon er noch in Exilio mit den armen Seinigen gelebt / samtllich mit Arrest belegen hatte / zu welcher Procedur sein Specialis eigener Schwester-Mann / der Würtembergische Hr. Expeditions-Rath und Pfleger *Andrea* zu Eßlingen / mit einer Schuld-Forderung von etlichen 100. Reichs-Thalern / die derselbe ihm Anno 1737. zu seiner Restitution und Erhaltung in officio, oder vilmehr ad averteudam injuriam vorgelehnt / und derenthalb er sicher genug gestanden war / klagbare Gelegenheit geben müssen / wie das an den L. Stadt-Magistrat zu besagtem Eßlingen in *Causa* ergangene Regierungs-Räthische Rescript

Beylag EEE.

besagt ; der Zweck aber und die Absicht der Fürstl. H.Hrn. Rätthe hierunter / welche nach der *exequirten* *Andreischen* Bezahlung gleichwohl den Arrest auf unterschiedliche *Supplicata* nicht *relaxirt* / aus denen unten s. Litt. MMM. und PPP. producirten contradictorischen Decretis deutlich erhellen wird / *Confer. s. XX. circa fin.* So machte Specialis aus tringender Noth / und

da

** Das *Factum* quaestionis, welches in denen Anmerkungen gegen dem Würtembergischen Bericht / Beyl. 2. von pag. 12. usque ad fin. ausführlich beschrieben / in in Compendio dieses : Es hat der Ann. 1730. Seel. verstorbene Hr. Specialis *Mr. Gottfrid Cunrad Hochstetter* zu Eutlingen / in seinem und seiner ebenfalls in G.Dt. ruhenden Ehe-Frau *Nahmen* / ein Capital von 150. fl. zu dafigem Hospital vor die Armuth *legirt* / welches nach dem Todesfall gleich von der Erbschafft mit einem sichern Capital-Brieff von 100. fl. und noch einem *liquiden* Posten von fast 60. fl. bey einem Bürger in loco richtig gemacht : Die assignation von dem Stadt-Magistrat angenommen und gehalten : und nachgehends der Stiftung gemäß auch ex. gr. das Armen-Brod davon Säblich ist ausgetheilt worden. Der damalige Hr. Rath und Amtmann *Geiger* aber machte nach seiner ex *Actis* bekanten Feindseligkeit gegen dem Specialat-Haus von Zeit zu Zeit in der Sache *chicanen* / und hatte kurg nach der Übergab bar *Wid* / doch nur *privatim* gefordert : hernach auf die bey ihm von dem Hn. Kirchen-Visitatore zu Wähligen gemachte *Instantien* declarirt : *Wald* / er wüßte nicht / wo der Capital-Brieff hingekommen ? *Wald* / der angewiesene Debitor wäre nicht solvendo, u. s. w. mußte aber doch auf Specialis, als Tochter-Manns von dem Stel. Hn. Stiffter / und *Amico Successoris*, zur Fürstl. Regierung erstatteten klagbaren Bericht in seiner *Verantwortung* gesehen / daß wenigst das Capital der 100. fl. gut und sicher seye. Nichts desto weniger ließ er solchen Capital-Brieff / obnerachtet Specialis die Nothdurft deshalb / bey Fürstl. Regierung / *Consistorio* und *Synodo* mehrmahls moniret hatte / noch nicht eincäumen / sondern es *Verklagten* vilmehr die *Amtmännische Complices* unter des Magistrats *Nahmen* endlich selbst *Specialem*, und zwar An. 1737. bloß ehe er von Eutlingen vertrieben worden / per *Memoriale*, so sie ihrem *Patrono*, dem Hn. *Advocato Fisci*, und Regierungs-Rath *Frommann* *recommendirt* / als ob er Specialis bisher weder Capital noch Zinße von diesem Legat hätte bezahlen wollen / und schickten ihme darauf den letzten Abend vor seinem Abzug / also nach bereits 7. Jahren / den besagten Capital-Brieff *de facto* zurück / mit dem mündlichen Bescheid / daß ihn der Magistrat nicht behalte ; den aber im Gegentheil auch Specialis nimmer angenommen / sondern auf der Stelle *remittirt* hat. Ob nun wohl Specialis, so bald er gekonnt / von

dabey guter Meynung einen abermahligen neuen Versuch / und klagte so wohl Er. Hochfürstl. Durchläucht dem Land- und Erb-Pringen nach dem Exempel anderer Betrangten per Memoriale, mit Beylegung seiner Impresorum, und des nach Eßlingen ergangenen Stuttgardischen Rescripts, diese Arrestierung seines noch übrigen eigenen Brods / und recommendirte sich zur Hochfürstl. Interposicion und Gnade / welches er alles an Er. Durchläucht Ober-Hof-Meister / den Hrn. Obristen de Monleon adressirte. als auch ließ derselbe die Nothdurfft in einem prolixen Schreiben / (worvon er aber / wie von obigem Memorial um die Concepten bey der Spoliation seiner Acten gebracht worden) an Hrn. Praelat Frischens qua vorsitzenden Theologum Consistorialem, dem er ebenmäßig die Wiederlegung des Württembergischen Berichtes / und seines Exhibiti an Serenissimum Principem Hær. mitgeschickt / gelangen / und obtekirte diesen vor Gottes Angesichte mit dem schentlichsten Ersuchen: Er möchte doch bey damahls fürgemährtem Synodo Eccles. in Erwägung der so mancherley in hac causa obverfireden höchst-wichtigen Bedendlichkeiten dahin antragen / und nach Vermögen concurriren / daß ihme Speciali etwa die Justiz nach Raackgab seiner Academischen Responsorum noch im Lande administrirt / und er mit seiner armen unschuldigen Familie aus dem vor Augen seyenden total-Ruin schleunig gerettet werden möchte / widrigen falls er nothwendig wegen nunmehr ihnen völlig entzogener Lebens-Mittel seine gerechte Klagen bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gericht würde reallumiren müssen / und bathe denselben hierüber gegen dem H. Advent hin um Nachricht und Antwort.

IV. Diesen Brieff aber producirte wider alles Vermuthen der Hr. Praelat Frisch in Vener. Synodo nicht / sondern gab solchen / wie ein anderer Hr. General-Superintendens Speciali f. d. 24. Nov. mit dem Besatz geschrieben: „ daß er entweder gar keine / oder wenigst keine favorable Antwort darauf erwarten dürfte / in ein höhers Collegium; und das hatte den fatalen und mehr denn leybigen effectum contrarium, daß just in der heil. Advents-Nacht den 26. ejusd. nachdeme zuvor dem Durchlauchtigsten Land- und Erb-Pringen / und Hrn. Obristen de Monleon die erst-gedachte Specialische Exhibita von denen Fürstl. Vormundschafftlichen Hrn. Råthen abgenommen worden / der Hr. Stadt-Saupmann

Eßlingen aus nochmahl um die Justiz und remedur in dieser Legat-Sacht sollicitirt / und zu dem Ende neben seiner Kirchen-Visitacions-Relation eine besondere Specimen facti davon ad Vener. Synodum Eccles. geschickt / deßgleichen die beide Hrn. General-Superintendenden / Praelat Stockmaier von Debenhausen / und Praelat Hochstetter von Maulbronn / sich solcher nachtrücklich angenommen hatten / ist doch auf alles bey Fürstlicher Censur / vornehmlich ex parte des Hn. Adv. Frommanns nicht die mindeste reflexion gemacht / sondern An. 1738. gar der Debitor zu Euttlingen / bey dem der ganze Legat-Posten assignirt gestanden / in einen öffentlichen Schulden Verweis gezogen: in selbigem die unter mehr erwöhntem Capital dreyfach verhypothecirt / und Obrigkeitlich versichert gewesene Feld-Güter / mit andern an die Meißbietende verkauft: der Erlöß davon an statt des privilegirten Spithals Corporis, gewissen privar-Creditoribus und Kaufmanns-Leuthen in Euttgard zugeschieden: Speciali aber von all diesem Hergang weder vor noch nach keine Notification gethan: dargegen das Hochstetterische Legat hierauf nimmer zur bestimmten Zeit von der Censur verlesen: vielweniger der Armuth ihr Brod und anders mehr ausgeheilet; somit der Seel. Hr. Testator äufferst besleydiget: der Spithal und die Armuth des übrigen beraubt: und Speciali deswogen auch im gegenwärtigen Casu durch Academische Responsa Juridica, wegen so vielen Jåhrig darinn praescribirt und denegirter Justiz an das höchste Reichs-Gericht um aller gnädigste Hülffe ist verwiesen worden.

mann Marchtaler zu Eßlingen ihne Specialem in seinem Quartier / da er schon zu Bette gelegen / mit 6. Musquetiers von der Burger-Wacht plötzlich überfallen / und auf Befehl / wie er gesagt / des L. geheimen Stadt-Raths. Collegii , und requisition der Fürstl. Württembergischen Regierung / die zu dem Ende den Hrn. Stadt-Vogt Großen von Stuttgart an das regierende Burgermeister-Amt abgeschickt hätte / so enge arretirt / daß er ihn gleich aus seiner Wohnstube vom untern Hauß in ein Zimmer der obern etage transferirt wissen wollen / doch endlich ihne in seiner Stube so fern und mit diser geschärfften Ordre noch zurück gelassen / daß er nicht wider zu seiner Ehe-Frau und Kindern sich niederlegen dürfften / sondern die Burger und gleich darauf regulirte Soldaten von dem Eßlingischen Craiß. Contingent ihn beständig im Gesicht behalten müssen ; bey welch gewaltsamer Procedur der Hr. Stadt-Hauptmann gleichwohl mit vilen Ausdrücken bezeugt / wie leyd dem geheimen Collegio solche Arrests-Verhängung wäre / worvon sie die Ursache nicht wüßten / gedächten sich auch in die *merita Cause* niemahl einzulassen / gleichwie ebenfals von der würdlichen Extradition , die der Hr. Stadt-Vogt nur absolute verlangt / noch in pleno zu sprechen seyn würdt ; Daß aber alles ein leeres Geschwäze / und Protestatio facto contraria gewesen / hat sich ex eventu offenkahr gemacht.

V. Indessen da Speciali im Arrest Dinten / Federn / und Papier / mit expresser Anzeig zum Schreiben / frey gelassen worden / fertigte derselbe alsbald ein submissis Memoriale mit beweglichster Vorstellung der Nothdurfft an den L. Stadt-Magistrat /

Bevlag FFF.

provocirte in seiner *Causa* feyerlich in das höchste Reichs-Gerichte / und bath um der Liebe Christi willen / daß weil dort wider die Fürstl. Württembergische Hrn. Administrations-Räthe / als beklagten *Partem adversam Lis pendens* wäre / und dise zumahl über ihn / qua selbst angeblichen *Dismissum* aus Dienst und Landen sich keiner Jurisdiction mehr rechtlich anzumasssen hätten / man ihne als recipirten Subditum temporarium , der auch zur Stadt das Schutz-Geld bezahle /

Bevlag GGG.

auf dem Reichs-Boden protegiren möchte ; Schickte nicht weniger per Expressum eine Suppliche an die Durchlauchtigste und großmächtigste Reichs-Vicarios , una cum Actis und einem Notariats-Instrument , und sehethe alerunterthänigst um Reichs-Richterlich schleunigste Schutz-Berfüung und Remedur , worauf er derselben auch von der Hochpreiss. Churfürstl. Bayrischen geheimen Cantzley

Bevlag HHH.

gnädigst versichert worden. Notificirte dise Provocation ebenmäßig gleich wider durch ein Monitorium mit Beyfügung der Concepten an den Stadt-Magistrat , und repetirte seine vorige Bitte um Aufhebung des Arrests und Dbrigkeitlichen Schutz desto angelegentlicher / als ihne über diesem harten Sturm ein schmerzhafter *paroxysmus nephriticus* befallen hatte ; auch sollicitirte hierum seine Ehe-Frau *privatim* zu mehreren mahlen bey allen Hrn. Raths. Assessoribus , und stellte endlich er Specialis seine wehemüthigste Imploration noch mündlich aus dem Kranken-Bette gegen z. zu ihm geschickte Hrn. Raths-Deputatos dahin / daß wenn je seine *Litis per-*

pendentia coram summo Imperii Tribunali, und die neuerliche *Provo-
cation* an das höchste Reichs-*Vicariat* nicht regardirt würde/ der L. Stadt-
Magistrat sich doch als seine dormalige Obrigkeit interponiren/ und was
die Fürstl. Vormundschafftliche Cansley an ihm aussetzte/ oder verlangte/
selbst *ex officio* untersuchen/ somit ihne ja nicht in den Willen seiner
Feinde/ wider die er eben wegen ihrer *notorischen* Gewaltthamkeit und
Justiz-Denegation so sehr zu klagen hätte/ übergeben möcht.

VI. Allein all diser Rechts-Beihelffe/ Supplichen/ *Provocationen*/
und sonstig best-gegründeter Vorstellungen ohngeachtet/ und daß zu Eß-
lingen andere dergleichen Personen/ die in ihren Fatalitäten sich dahin
auf den Reichs-Boden retirirt/ ob sie gleich nicht um das Schutz-Geld in
der Stadt angeessen gewesen/ entweder öffentlich *protegit*/ oder wo es
allenfalls ihretwegen würdlich Gefahr gehabt/ mit dem *Consilio*/ sich
durch die Flucht zu *salviren*/ heimlich verfehen worden/ wovon zu-
schidene *Exempla* edlen und unedlen Standes in promptu seynd/ * *extra-*
dirte der Stadt-Magistrat *Specialem*, nachdem er ihne Tags vorher sei-
ne *Scripturen* vollends hatte *obsigniren* lassen/ Abends den 29. Nov. zu
größem eclat und Bewunderung vieler fremden Leuthe/ die damahls auf
dem Jahr-Markt in loco sich befanden/ ja selbst zu nicht geringem Be-
dauern der meisten Bürgerschaft *re. de facto* an das *incompetente* Wür-
tembergische *Administrations-Forum*, folglich wie an den bekantten feind-
lichen Gegentheil/ also zugleich in die baraus vor ihn und seine ganz-
famille erwachene/ und nothwendig vorzusehen gewesen: gemeinschädlich,
harte *Procedures* dergestalt/ daß in Gegenwart des Hrn. Stadt-Haubt-
manns/ wiewohl ohne daß diser was dabey geredt/ noch von Magistrats-
wegen *Speciali* das mindeste publicirt hätte/ durch einen Fürstlichen Hrn.
Officier/ der mit einem Post-Wagen von Stuttgart in die Reichs-Stadt
vor seine Wohnung in des Hrn. Raths *Assessoris* Neundorffen Haus hin-
fahren/ und dessen 3. bey sich gehabte Soldaten daselbst unter der Stru-
ben Thür/ novo planè exemplo, aber auch villeicht nicht ohne Præju-
diz der Magistratischen Jurisdiction und Territorial-Berechtsamen/ mit
aufgeschraufften Bajonnetten Posten fassen dörfen/ er *Specialis* aus
dem Reandten-Bette eilends weggenommen/ und nach der 3. Meilen von
dannen entlegenen Berg-Böstung Sohen Asperg in ein dortig kaltes/ und
in stündende Winkel gehendes Quartier/ worinn vormahls auch der gehäng-
te Hof-Jud gefessen war/ gebracht worden.

) b 2 (

VII. Doch

* Zum Zeugnis und Beweißthum dieses *Pactus* sollen allein von so vielen die folgend heede
Notorische Exempla dienen/ und zwar: Als An. 172. die Schusters-Geßellen zu
Stuttgart wegen eines Schimpffs/ den ihnen der dasige Hr. Stadt-Vogt Fischer an-
gethan/ mit ihrer Handwerck-Laden weg/ und nach Eßlingen gezogen waren/ *prote-*
girt sie der Stadt-Magistrat wider die Fürstliche Regierung/ ohnerachtet die *iterato*, und
und zwar *ex Speciali Mandato Serenissimi Dn. Ducis*, um ihre Auslieferung hingeschrieben/
öffentlich so lange/ biß ihnen vom Hn. Stadt-Vogten genugsame Satisfaction mit al-
len inzwißchen aufgegangenen Kosten und Schäden/ verschafft worden. So retirirte
sich auch An. 173. der Marggräflich-Baaden-Durlachische Hr. Cansley, *Director*
Müller/ der wegen einer ihme zur Last gelegenen Herrschafftlichen Malversation stüch-
tigen Fuß gefest hatte/ nach Eßlingen/ und da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Baden-
dem Durlach/ als Reichmäßiger Herr und *Judex*, dessen *Extradition* von dem Stadt-
Magistrat per *Requisitoria* verlanat/ wurde ihm alsobald in der Stille Nachrich-
t davon/ und das *Consilium abeundi* gegeben *ic. welche* beide *Exempla* gegen unsern *Ca-*
sam hier um so mehr/ und desto kündiger beweisen/ als kein Theil derselben um das
Schutz-Geld in der Stadt angeessen/ weniger ihre *Causa* vor dem höchsten Reichs-Ge-
richt in *live* verfangen gewesen seynd.

VII. Doch revocirte die Fürstl. Regierung Specialem gleich den 8. Dec. wider unter *Militarischer* Bedeckung / und zwar daß er den Wagen zu seiner Beführung in der Wöftung selbst besorgen / und den Fuhrmann auf der Stelle bezahlen müssen / nach Stuttgart in das so genannte Herren-Haus / und wie ihn da des Nachts um 11. Uhr die hierzu parat-gestandene Craiß-Würtembergische Grenadiers in die schürffste Aussicht und Wertschachtung genommen hatten / so wurde er den 7. darauf zur Inquisition in der untern etage des Herren-Hauses vor die 3. Vormundschaftliche H.Hrn. Regierungs-Räthe von Schelbaf / Wischer / und Pfeil / mit der Wacht und aufgeschraufften Bajonetten / als wie ein schon ausgemachter *Criminel*, bey deme das meritum einer infamirenden Leibes-würde nicht gar Lebens-Straffe richtig wäre / gezogen / solte auch mit eben dieser Schwärffe nach dem Befehl derer H.Hrn. Inquisitorum so fort außs Rath-Haus nächst an dem Markt-Platz bey 70. Schritt weit durchs Volk geführt werden / wo solches nicht der Commandirende Hr. General von Gaisberg aus Christlich- und vernünftigen Raisonen noch verhindert / und ihm bloß einen Corporal beigegeben hätte. Wie hiebey Speciali zu muth gewesen seye / da er besonders unter denen Inquisitoribus auch des Hrn. Viskers / als offenbahren Feindes und *Partis* / den er längst Belage der Actorum, aus best-gegründeten Ursachen / und *ob vitia evidentissima* bey Fürstlicher Censur *perborrescirt* gehabt / ansichtig worden / ist leicht zu erachten; Inmassen ja allen Rechten / und selbst dem *Dictamini juris Naturae* zu folge / wo der Lauff der Justiz nicht ohnerantwortlicher Weise gehemmet werden will / einem jeden vor NB. ohnpartheyischen und gewissenhaftten Männern / worzu vornemlich auch die eigene Württembergische erneuerte Lands-Ordnung Part. I. Tit. 2. 4. u. 5. verbindet / sine rechtliche Nothdurfft also vorzutragen verömmet seyn solle / daß er sich dabey keiner Mißhandlung oder Gewalts zu befahren habe. *vid. Respon. III. Facult. Jur. Argent. ad Qu. II. p. 11.* und die daseselbst mit mehrerem ausgeführte Rechts-Gründe zc. Da im Gegentheil / welcher gestalten hier Specialis von disen H.Hrn. Inquisitoribus würklich tractiret worden / der Fort- und Ausgang ihres Geschäfts mit seinen fast ohnzählbaren *Illegalitäten* / Trohungen / und Widerrechtlichkeiten in Worten und Wercken ad nauseam usque zu Tage leget.

VIII. Die samtllich vorgekommene *Puncta*, und zum theil Neben-Fragen / womit die H.Hrn. Inquisitores Specialem nur zu capiren gesucht / will derselbe nicht prolixè beschreiben / und solle pro exemplo genug seyn / daß er questionirt worden: a) Wann und wie er seine Unterthanschaft gegen das Hochfürstl. Haus Württemberg aufgegeben? ob er nicht wisse / daß man besonders darum suppliciren / und *legaliter* dimittirt werden müsse? * ferner b) Warum er sich über die *Arrestierung* seiner Lands-

* Was von diser Frage zu halten seye / worinnen die H.Hrn. Inquisitores nicht nur sich selbst / Confer. §. XI. infr. sondern auch der Fürstl. Administration in ihrem Verichte *ad Augustissimum*, da man von Speciali genau dreiste vorgegeben / und repetitis vicibus wider ihn urget / daß er seine *Dimission* aus Dienst und Landen selbst verlangt habe / *vid. die Anmerkungen* gegen dem Würtemb. Bericht / p. 2. & §. XXXIII. und XXXII. ja dem gangen *facto directè* widersprochen / deßhalb wird dem höchsten Reichs-Gerichte / und jedem ohnpartheyischen Leser das Urtheil überlassen / und ergibt sich zugleich von selbst daraus / daß nachdeme die H.Hrn. Inquisitores die unter dise Frage gesuchte Reestablishung einiger *Jurisdiction* über Specialem nicht gefunden / einfolglich alle fernere Proceduren wider denselben für anders nichts / als lauter Ohnbefugnisse / Widerrechtlichkeiten / *Nulitäten* / und offonbar ohnerantwortliche Gewaltthaten ansehen werden müssen.

Landschafftlichen Gelder beschwert? da ja die Fürstl. Regierung dem Hrn. Andrea die Justiz ex Officio hätte zu administriren gehöht / und den Schuldnern gar könne vergantet werden. Dergleichen c) Ob er sein vormahlige 8. Hrn. Commissarios zu Tuttingen für ehrlche Leuthe oder für Spitzbuben halte? solle sich categoric erklären / weil man kein tertium admittire / seyen sie aber ehrlche Leuthe / müssen sie ihn auch nach der Rechts-Gebühr gehöht / folglich er wider sie nichts zu excipiren haben etc. Worauf Specialis seine Verantwortung ad Protocollum kurz und distincte dahin gestellet / und zwar a) daß er seine Unterthanschafft gegen das Hochfürstl. Hauß / wider welches er auch keine Beschwerung führe / und den disseitig. unterthänigsten Respect in seinen Scriptis immer ausdrücklich beyhalten habe / keines wegs aufgegeben / und seye das eben seine Klug / daß er die Dimission aus Dienst und Landen nie wirklich begehrt / weniger darum supplicirt / ihm auch keine Dimission legaliter ausgeschriben / sondern bloßhin seine Heimer anderwärts wären ersetzt worden; doch weil ihn die Fürstl. Cansley selbst pro Dimisso aus Dienst und Landen in Actis angebe / ihne auch unterdess in ipso facto als einen Extraneum tractirt / habe er sich in allwege der Pflichten gegen dieselbe / und von ihrer Jurisdiction entlassen gehalten. b) Die Arrestierung seiner Landschafftlichen Gelder / als des noch eigenen wenigen Brods in Exilio habe ihm darum wehe gethan / weil er seinen Schwager / den Hrn. Andrea, der ohnehin ein Mann von guten Mitteln / und des Gelds nicht benöthiget gewesen / so oft um Ehrliche Gedult gebetten; theils daß die Fürstl. Regierung nicht vorher auch gradus gebraucht / und gleich den Processum ab Executione durch Arrestierung aller seiner Capitalien und Zinse / somit nicht nur des eingeklagten Schuld-Quantis, zumahl unter dem schmähllichen prædicat *Morosi Debitoris* ** angefangen hätte; vorgegen Hr. Vischer zur Erläuterung verlegt: das seye *Mandatam sine clausula*, und weil er Specialis ein solches zu Wien wider Württemberg verlangt / wäre ihm hier von der Fürstl. Regierung eines darvor worden. c) Seine vormahlige 8. Hrn. Commissarios zu Tuttingen halte er nicht für Spitzbuben / sondern für ehrlche Leuthe / und wann kein tertium admittiret werde / müsse er sich auch pro satis audito ansehen lassen; daß aber gleichwohl schon die erste H. Hrn. Commissarii / der Spec. Breg, und Vogt Bengel von Sulz / in der besagrienen Fischer- und Schlotterischen *Scortations*-Sache groß unrecht gethan / und offenbare *falsa* zur Fürstl. Cansley berichtet / habe die Ers

) c (

fah.

** Bey diesem Umstand gibt Specialis zu bedencken / mit was Recht er *Morosi Debitor* gemennet werde? Die Fürstliche Regierung hatte ihn Anfangs selbst / durch seine von Serenissimo Def. erschickene *Cassation*, die quaest. Andreische Schuld pro redimenda vexa zu machen veranlaßt. Hernach da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ihne pro *Justitia* in Officium *restituit* / und das Geld gegeben war / dessen quantum durante *persecutione* sich nammerte auf 2000. fl. belossen / vertrieb man ihn nach dem Herzoglichen Hofes Fall gar ins Exilium. Als er darauf wieder sowohl im Land als außer demselben Dienste und Brod gesucht / um folglich auch seine rechtmäßige Schulden bezahlen zu können / wurde er im Lande nicht gehöht / und extra *Patriam* gehindert. Und nachdem er endlich ins vierte Jahr als ein *Exulant* mit den armen Seinigen de proprio fortleben müssen / und sich immer mehreres consumirt / verurtheilen ihne hier / bey vollender Arrestierung seines übrigen Vermögens / die Vormundschafftliche H. Hrn. Regierungss Räte von Schelbass / Vischer / Weinmann / und Krenz / in ihrem Justiz-Collegio als *Morosi Debitorum*. Es wird sich aber suo tempore ohne Zweifel schon noch aufstern, ex quo *moroso* der Hr. Expedit. Rath Andrea / welcher sonst kein so lieblicher Mann gewesen / zu dieser unschwärgelichen Klage und *Execution contra Specialem* gekommen seye.

fahrung gelehrt *re.* Sondern es will *Specialis* diß *Orths* allein die *Puncta principaliora* anführen / in welchen die *H. Hrn. Inquisitores* das *Verbrechen* zu finden gemeinet / warum er auf dem *Reichs-Boden* arrestirt / durch *militarische Hand* da weggenommen / und in die *Böstungs-Gefangenschafft* geschleppt / zur *Inquisition* gezogen / und so fort die weitere *Executionen* mit ihm seynd vorgenommen worden.

IX. Nämlich es legte der *Hr. von Schelhaß* / als *Præses Inquisitionis Speciali* seine *Scripta* und *Impressa*, die er an den *Durchlauchtigsten Land- und Erb-Prinzen* / und dessen *Hrn. Ober-Hof-Register de Monleon* geschickt / und wie solche zu *Wien* sowohl vor dem *Höchst- preisl. Kayf. Reichs-Hof-Rath* / als auch *coram supremo Imperii Vicariatu* eingeklagt gelegen / mit der Frage vor: *Ob er sich darzu bekenne?* und nachdeme er mit *Ja* geantwortet / äusserte derelbe / ohne daß er von ihrem *Inquisitoriali* sonst in *forma* was *publicirt* / sich überhaupt dahin: die *Fürstl. Inquisition tractire* allein das *punctum injuriarum*, und daß er *Specialis* die *Fürstl. H. Hrn. Ministres* und *Räthe* vor denen *höchsten Reichs-Gerichten* / nicht weniger *by* dem *künftigen Landes-Fürsten calumniosè* angeschrieben und *prostituit* hätte; Seine *Causam principalem* möchte er klagen *beym* grossen *Mogul*, oder wo er wolte / sie lachen darzu / deme *Hr. Vischer* beyfügt: *Würtemberg* lasse sich *deßhalb* vom *Kayser* nichts besorgen / sie gehen ehe *ad Comitua*. Ob nun wohl *hierou* *Specialis* mit vil *submissen* *Protestationen* bezeugt / daß was er in *Causa*, und zwar aus *tringender Noth* / da ihm kein anderer *Aufweg* mehr offen gestanden / als daß er den von *GDt* besetzten *Richter* gesucht / *vid. Consil. Acad. ad Qu. V. Conf. Resp. Fac. Theol. Argent. p. 12.* geschrieben und *trucken* lassen / *nimmermehr* *Injurien*, sondern *documentirte Facta* wären; zumahlen er den *geringsten animus injuriandi* dabey nicht gehabt / sondern bloß zu *seiner* und der *armen Seinigen* *Richtung* sich der in *allen* *Rechten* *gedönneter Hülfis-Mittel* bedient hätte *re.* wie dann auch die *Sach* vor sich zur *Genüg* riet / daß *indeme* *Speciali* die *Haupt-Umstände* mit den *nämlichen* *Expressionen* / selbst von *vornehmen Männern* und zum *theil* *Assessoribus* *derer Fürstl. Collegiorum* zu *Stuttgard* / besag der *Speciei facti* geschrieben worden / *ex. gr.* „ die *H. Hrn. Theologi Consistoriales* haben *Specialis* „ *Unschuld* erkannt / und *allzeit* *darvor* *gestritten* / vor den *Regie-* „ *rungs-Rath* aber nicht *gekonnt* / *Spec. fact. Beyl. Lit. DD. p. 26.* „ *der Fürstl. geheime Rath* habe auf *Specialis* per *Memoriale* gemacht „ *te Representationes* nicht *reflectirt*, sondern das *Regierungs-Rä-* „ *thische Anbringen* von seiner *Degradation* leyder! *confirmirt.* *ibid.* „ *Lit. L. p. 5.* der *Hr. von Köder* seye an *Specialis* *Verurtheilungs-* „ *Com. luo* völlig *schuld.* *ibid. Lit. I. p. 4.* und *wiewohlen* das *Ant-* „ *sten* *desselben* (*puncto* der *Verkaufung* mit *Geld*) mit *bestem* *Grund* „ *geschehen* könne / seye doch *möglich* / daß *bey* so *hohen* und *mäch-* „ *tigen* *Gegnern* alles *wider* *verkart* werde. *ibid. Lit. T. 2. p. 12.* „ *die Fürstl. Regierung* habe *denen Commissariis* nach *Turtlingen* die „ *Instruktion* gegeben / *de facto* *fortzufahren* / *Specialis* *möge* *protesti-* „ *ren* / wie er *wolle.* *Spec. fact. Beyl. Lit. S. p. 11.* schon *etliche* *Jahr* „ *seye* *alles* *dabin* *ingerichtet* / daß *man* *über* *Specialem* *zusammen* „ *schreyen* soll / ob er *gleich* *unschuldig.* *ibid. Lit. T. 2. p. 12.* auch „ *sein Diaconus* werde *jetzt* *dazu* *angestiffe* / * *um* *das* *Geschrey* *zu* „ *ver-*

* Die *Wahrheit* dessen hat der *Erfolg* *befähiget* / *in* *massen* *obgleich* *dieser* *Diaconus*, *Mr. Job. Georg Hagmaier* / die *grulichste Scandala* in der *Gemeinde* *gegeben*: *Ein*

„ vermehren; und gehe alles aus dem *Principio*: wenn er ligt / solle
 „ er nicht wider aufsteh'n. *ibid.* Lit. T. 1. p. 11. man werde noch ere
 „ leben / daß einer und der andere wegen des *Speciali* angethanen
 „ Unrechts in Gewissens-Angst kommen werde. *ibid.* Lit. K.K. p. 32.
 „ und so mehr. *Conf. Lit. BB.* p. 23. solche *Asserta* entweder keine *injuri-*
 „ nien seynd / oder wenns je *ex hypothesi* wären / das aufgemugte *Crimen*
 „ nicht auf *Speciali* ligen blibe / sondern auf die allegirte *Hr'n.* und *Räthe*
 „ zurück siele / deren aber wie billich keiner nichts darunter *risquirt* hat;
 „ über das noch weiter der *Schluß* vollkommen richtig stehet / daß weil die
 „ Fürstl. Administration in ihrem an *Kaysr.* Maj. zu erstatten gebabten
 „ Bericht unter so vil vermeinten Anschuldigungen / wider die *Speciem facti*
 „ als das *Fundament* der ganzen Sache / keiner *Injurien ne verbo quidem*
 „ gedacht / nothwendig auch keine da seyn / sondern *Specialis Scripta* und
 „ *Impressa* vest-gegründete Wahrheiten enthalten müssen *zc.* *Sove. f.* : *ng* doch
 „ alles nichts / und sagten die *Hr'n. Inquisitores* satis pro imperio / be-
 „ sonders *hr. Bischof* : *Specialis* müsse bekennen / daß er *injuriert* / sie wol-
 „ len ihn schon dazzu bringen; er sey ein *Patient* / der *methodice* zu *cu-*
 „ riren; helffe nichts darwider / er müsse sich als einen *Lügner* aufs Maul
 „ schlagen / und was dergleichen Trohungen / *Schmäh-Wort* / und un-
 „ gebühliche *Borwürffe* mehr gewesen.

X. Weil nun diemnach die *Haubt-Sache* / warum *Specialis* ei-
 „ gentlich von *Zuttlingen* vertrieben worden / als der Grund aller bisheris-
 „ gen Weiterungen in *salvo* geblieben / und die Fürstl. Regierung allein *ex*
 „ post und nach der *Berreibung* / seine *Defension* / *Klagden* / und *Offenbah-*
 „ rung des ihm gemachten *Processi* / sub titulo *Injuriarum* gändert / zum
 „ unwidersprechlichen Zeugnis / daß er zu *Zuttlingen* weder in *officio* noch
 „ *vita* nichts strafbares misshandelt oder verbrochen / sondern aus ganz an-
 „ dern Absichten seiner *Amter* *zc.* spoliert worden / so gliich das so oftmahlige
 „ *Delatum* von seiner *Verkauffung* mit *Geld* nicht unangründet seyn müs-
 „ se; andern *Thetis* das *Imputatum* der *Injurien ex dictis* in seiner *Nulli-*
 „ *tate* von selbst zerfallt *zc.* Hiernächst aber der *hr. Hof-Prediger Tassin-*
 „ *ger* / welcher inzwischen aus seinen *Rationibus* andere *Principia* angenom-
 „ men / *Specialis Ehe-Frau* / die damahls auch nach *Stuttgard* kommen
 „ war / hereder hatte: Sie solle ihm / *Speciali*, aufs *Herren-Haus* schreiben /
 „ da dann der *Brieff* per *revisionem* derer *Hr'n. Inquisitorum* lauffen müs-
 „ sen / daß wo er sich *submittere* / und nur in etwas *gestebe* / *gefehle* zu ha-
 „ ben

) c 2 (

Am nach allen *Actibus* gessichtlich negligirt / so gar / daß er auch *Ann. 1736.* am
 „ *Oster-Montag* / da *Specialis* dem *Seel.* verstorbenen *Hn. Seniori* des *Pastoral-Colle-*
 „ *gii* / zu *Schwemningen* die *Leichen-Redigt* halten mußte / in der *Stadt* die *Seyrtags*
 „ *Redigt* / zu größter *Bewegung* der *Gemeinde* / und *Anstoß* der ganzen *Nachbarschaft* /
 „ *de facto* eingestelle: und sonst *Speciali* sich in und auß der *Kirche* / mit *offentlichem*
 „ *Widerspruch* / auch zum *Theil* gegen ihre in *faciem* ausgeschloffen *abscheulichsten Inju-*
 „ *rien* widersetzt hatte / wie solches er *Specialis* von *Zeit* zu *Zeit* *ex Officio* ad *Illustre* *Con-*
 „ *sistorium* / und selbst auch die *geärgerte* *Gemeinde* zum *Fürstl. Geheimen* und *Regie-*
 „ *rungs-Rath* mit *Gemeinschaftlich* *Nothdringlichster* *Bitte* um *Einsicht* und *Remediu-*
 „ *flagbar* berichtet; *Vid. Spec. Fact. j. VIII. XI. XV. Beyl. Lit. X. p. 13. AA. p. 22.*
 „ *CC. p. 23. Conf. die Anmerkungen* gegen dem *Würtemb. Berichte* *s. XIII. & XXXI.*

Beyl. (p. 2. des übrigen *Land* / bekanntlich *profanen* *Lebens* dieses *Diaconi* mit *Sündel-*
 „ *süchtigkeit* / *Vollrücken* / *Gluchen* u. s. w. nicht zu gedenken *zc.* So ist doch an dem
 „ *selben* unter dem *Referat* des *Hn. Regier.* und *Consistorial-Raths* *Srommanns* nichts
 „ *pro merito* geander / *weniger* abgetrafft / sondern er *vielmehr* nach *Specialis* *Berrei-*
 „ *bung* *An. 1737.* noch wohl / und *mar* auf die *Pfarr-Burgfall* / wider der *dortigen*
 „ *Gemeinde* *Abbit* und *Exceptionen* *promovirt* worden.

ben/ werde er in wenigen Tagen losf. so bequeme sich derselbe endlich aus mancherl y selbst redenden Motiven ad Protocollum dahin / daß er es in modo mit alzu expressiver Schreib Art versehen haben möge; ba- the dahero um Gnade und Vergebung/ provocirte aber immer ad Acta & Probata, und daß er hieby den geringsten *animam offendendi* nicht ge- habt/ sondern sich auf seine *justam Causam* vor Gtzt / die Zeugnisse von Stadt und Amt/ und vornemlich auf die Brieffe und *Communicata* aus Fürstl. Cansley / nicht weniger auf seine *Legitimation per Consilia Academica* verlassen hätte zc. Und damit glaubte er auch / daß ihm eine solche in der Gefangenschafft *vi metuque* extorquirte Auflage und Decla- ration, die bloß gewiss: in *Causa* implicirte Vormundschafftliche Rätbe und Subalternen betrifft/ um so weniger präjudiciren könne und werde/ als diese H.Hrn. Adversarii ihn nicht nur gleich Anfangs durch die über ihn zu Turtlingen verhängte/ wenigst ungeandert gelaßene wahrhaffte und aller- abschleulichste *Injurien*, ex. gr. » daß *Specialis* ein Spitzbub/ Schelm/ » und Dieb seye/ dem der Sraub-Besem und Galgen gehöre/ u. s. w. vid. Spec. fact. §. VII. XI. &c. Heyl. Litt. H. pag. 4. X. p. 14. CC. p. 24. sondern auch nachgehends durch den Serenissimo Ln. Administratori ad subseribendum beygebrachtten Württembergischen Bericht / in wel- chem er bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und so fert gar bey Kayserl. Maj. als ein » äufferst gottloser / und per omnia Prædicamenta nichts taugens » der ungeistlicher Mann / der sich zum *Scandalo* der Evangelischen » Kirche gemacht hätte / zc. Confer. die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht / pag. 2. sequ. injuriosissime angetragen worden / der *Real-Inju- rie* im ganzen Process nicht zu gedencken / zu solch seiner nachdrücklichn Defension und Wahrheits-Bezeugung selbst nothgedrungen aufgefordert haben.

XI. Nebst deme wurde *Specialis* vorgehalten / und sehr exprobrirt; Warum er die *Universitäten* und Reichs-Berichte mit *falsis* hinter- gangen/ * und läugne / daß er bey der Simonie-Deputation, bey deren der Hr. Regierung-Rath Wischer eben auch Assessor war / nicht um die *Dimission* aus Dienst und Landen gebetten / da ers doch aethan hätte/ und im Protocoll die Worte ständen: Wie hiemit mündlich beschibet-

wor-

* Es war diese vorgeworfene Hintergehung auch darum nicht möglich / weil besonders von Seiten Ampliss. *Facultatis Theolog.* zu Straßburg / man noch zum Ueberfluß vor Stellung des Responsi, an Hrn. Geheimen Rath und *Confissorial-Præsidenten* Hilsinger nach Stuttgart in *Causa*, so wie es die Beschaffenheit der Umständen erfordert / geschrieben hat. Solte *Specialis* nur in einem einigen Stuck wahrhafftig schuldhaft / und seine Acta mit Grund als falsch anzusehen gewesen seyn / würde es dieser Hr. Ge- heime Rath in seiner ertheilten Antwort ohnsehlbar angemerket haben. Es besunde aber solche nur überhaupt darinnen / und zwar mit den nemlichen Formalien: theils er wüßte nicht / wie es *Specialis* im Anfang ergangen / auffer daß er das Unglück gehabt hätte / von der Fürstl. Regierung in die Degradation *condemnit* / und endlich Serenissi- mo Def. zur *Cassation* angetragen zu werden; theils sein ganzes Unglück wäre eine Rechtsaberey / und so lange er recht haben wolte / könnte man ihm nicht helfen zc. Vid. die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht §. IV. That auch in gedachtem Schreiben selbst einer *Condition* wegen des *Dimissions-Gesuchs* Meldung / daß sie *Specialis*, NB. ehe er sich im Lande degradiren / und auf eine Dorff- Pfarr zurück legen lasse verlangte. wiewohl daß es doch weder unter dieser *Condition*, noch auf sonst einige Weise / wie dann auch hier in *Inquisitione* von denen weiters vorhin und selbst in dem Fürstl. Berichte ad Augulissimum angegebenen *Memorialen* deshalb völlig *abstract* worden / nicht ausdrücklich geschehen seye / sondern quoad hanc *Circumstantiam* vielmehr die H.Hrn. *In- quisitores Specialem* mit einem falschen *Protocoll* hintergehen wollen / aus dem Ders- folg gegenwärtigen Paffus XI. des mehrern ersichtlich ist.

vorbey Hr. von Schelhaß mit angefüg: das müsse ihm seine ganze Sache böse machen. Nun widersprach diesem Imputato Specialis wie allzeit aus diesem Grund mit seiner Beziehung ad Acta & Impressa, vid. die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht / §. XXIII. & XXXII. cum adj. daß er nicht minder die Dimission würcklich / weniger mündlich gebetten / und beruffte sich deshalb selbst auf das Protocoll, gleichwie er auch sonst seine documentirte Speciem facti mit einer vollkommenen Überzeugung für wahr hielt. Allein da dessen ungeachtet die H. Hrn. Inquisitores fortgefahren / und Specialis Bekanntnus *absolutè* erzwingen wollen / er aber auch seine negativam vor Ort mit gutem Gewissen beharret / so producirte Hr. Wücher ein Protocoll, welches er vor das Original ausgegeben / und sagte: da solle Specialis den Passum, puncto des Dimissions-Gesuchs / wie hiemit mündlich beschibet / mit seiner eigenen Hand / und Nahmens Unterschrifft sehen. Wie aber Specialis gleich / daß solch Protocoll das wahre Original nicht seye / gefunden / somit declarirt: er habe das nicht geschrieben / und um das Original gebetten / auch dieses billliche und gerechte Petitionum, obwohlen Hr. Wücher ihn hart darüber angefahren hatte: Wie er so seck / seine Hand und Nahmen zu laugnen / ob er sie als Fürstliche Råthe für Leuthe ansehe / die mit falschen Protocollen umgehen zc. fort urgirt / und darauf Hr. Wücher sich allgemach so fern beschaiden / daß er doch in yne / der Secretarius Pregizer etwas geschrieben haben / nicht desto weniger weil dieser Pflichten und fidem publicam besize / müsse auch die Copie von seiner Hand dem Original conform und gleichgültig seyn / deswegen solle Specialis nur bekennen zc. derselbe hingegen von seiner Protestation und Einsicht des authentischen Originals nicht weichen konnte / so ließ endlich des gefolgten Tags / und nachdem dieser Punct fast 2. ganzer Sessionen durch tractirt worden / der Hr. von Schelhaß das ächte Original Protocoll aus Fürstlicher Cansley durch den mehrgedachten Secret. Pregizer bringen / da dann der quaest. strittige Passus: Wie hiemit mündlich beschibet / sich NB. nicht darinn / sondern vilmehr der Umstand d. oben beruht / daß Speciali auf seine Erklärung: er habe Serenissimo Dn. Administratori noch vieles zu sagen zc. von Simonie-Deputations wegen erlaubt worden / Sr. Hochfürstl. Durchlaucht *immèdiatè* vorstellen zu mögen / was er NB. nöthig finde. Demnach gab Specialis diesen in rech. würdigen Verlauff / welcher den ganzen Process eclairet / wider ad Protocollum, wiewohlten die H. Hrn. Inquisitores schlechten Lust darzu bezeugt / und declarirte mit vil r. Parrheisie: So hätte ihn die Fürstliche Inquisition auf ein falsches Protocoll *examiniert* / und bey nahe ihr Hauptwert darauf gegründet; das solle nun seine *Causam* recht gut machen; es wäre auch gesagt worden / der Secret. Pregizer hätte Pflichten und fidem publicam; auf solche Weise aber hätte er nicht den geringsten fidem, sondern der Pflichten vergessen zc. wider welche ernstliche Declaration der Secretarius sich mit keinem Wort beschwert / noch *excusirt* / auch die H. Hrn. Inquisitores demselben wegen seiner Protocoll-Verfälschung so gar nichts verwiesen / daß besonders Hr. Wücher ihme vilmehr noch / als ob er nur den *sensum* scil. hätte ergänzen wollen / das Wort geredet.

XII. Nicht weniger trangen die H. Hrn. Inquisitores gewaltig in Specialem: Wie er seine angegebene Verkaufung mit Stadt- und Amts-Geldern; desgleichen daß wegen der von dem Hrn. Cammer-Rath und Commissario Herbranden Ann. 1738. einberichteten so grossen „ Veruns-
 „ treuung des Publici zu Tuttingen mit 47. tausend Gulden (wor-
 „ von in specie bey 15000. fl. zu Processen mit Schmieralien und an-
 „) d („ d. r.

„ Dertvertigen *Donceuren* um *Rache* und *Regier.* Sucht anzuküben / ne
 „ formalia sonant, verwendet worden) von Fürstl. Cansley keine Ein-
 „ sicht gesehen seye / *juridicè* erweisen wolle? das werde ihm so vil zu-
 „ schaffen machen / auch die *Hrn.* von *Röder* und *Georgii* noch dergestalt-
 „ tiger privar. Satisfaktion von ihm fordern / daß er / seine *Eh.* Frau und *Kin-*
 „ der / die Hände über dem Kopf zusammen schlagen würden &c. Quoad hoc
Punctum versetzte *Specialis* zur Erläuterung / daß er jederzeit in seinen
Scriptis expressè bedungen habe / diese *Asserta* nicht *juridicè* demonstri-
 „ ren zu können / gleichwie er auch nie gesagt / daß dem *Hrn.* von *Röder* sei-
 „ ne 3000. fl. würdlich nachgesehen / sondern allein / daß ihm solche zu seinem
 „ Sturz wären versprochen worden. *vid. Spec. fact. §. VII. XI. Beyl.*
Litt. AA. p. 21. & EE. pag. 27. die *Sache* aber ergeb. sich per *legitimas*
Consequencias selbst zur Genüge / und solle *Sr.* von *Röder* sagen / wa-
 „ rum er dann laut der *Actorum* und *Documenten* *Speciale* zu *Stuttgard*
 „ so fürchtlich als „ einen *Cassations-würdigen* ärgerlichen Mann ein-
 „ gehauen? die *Landes-Commission* wider ihn *praoccupir*? und an dem
 „ *Regierungs-Räthlichen* *Condemnations-Urtheil* völlig schuld wor-
 „ den? *Conf. ibid. Beyl. Lit. I. p. 4.* folglich ihne mit *Weid* und *Kindern*
 „ in so erstaunliche Noth gestürzt? *Nebst* deme dürffe man nur eines theils
 „ die *Stadt* und *Amts-Rechnungen* / und wo *durante* *persecutione* die
 „ exigirte so grosse *Geld-Sammen* hinkommen seyen / pflichtmäßig abhö-
 „ ren / * *allermassen* zu noch mehrerer *Bestärkung* dieses *Puncts* gerad um sel-
 „ bige *Zeit* auch die *verwittibte* *Fr. Amts-Pf. gerin* *Neufferin* von *Tutt-*
 „ *lingen* und ihre *Kinder* per *Memoriale* d. d. 10. Dec. 1740. daß ihr *ver-*
 „ *storbn* resp. *Eh.* Mann und *Batter* zu *NB.* dem *Special-Spedelischen*
 „ *Process* aus seiner *Amts-Casse* wenigstens 10. tausend *Gulden* / die ihnen
 „ nun zu *Rest* wolten geschlagen werden / nach und nach hergeben müssen / zur
 „ *Fürstl. Cansley legaliter* haben eingelagt.

Beylag JJJ.

Andern theils bäthe er *Specialis*, die des Umstands kündige *Personen* / und
 zwar den *Hrn. Regierungs-Rath* v. *Lamprecht* / die *Hrn. Confisso-*
rial-Räthe *Frischen* und *Tafinger* / *Hrn. Prelaten* *Hochstetter* von
Mamborn / und allermeist den *Hrn. Stadt-Schultheissen* *Scheur-*
mann von *Tuttlingen* / als den *Haupt-Zeugen* *jurato* zu vernehmen / und
 so v. l. nöthig / mit ihme zu *confrontiren* / so werde sich die *Wahrheit* bald
 zu *Tage* legen; welches aber die *Hrn. Inquisitores* weder zu thun begehrt /
 noch

• Daß *Specialis* die *Abhö* der *Stadt* und *Amts-Rechnungen* hier / und auch zuvor
 mehrmahls in seinen unterthänigsten *Memorialien* urgirt / hatte er nicht nur zu seiner *De-*
fension, wegen der ohnweiffentlich auf ihn gelester *Publiquen* *Gelder* höchst nöthig; son-
 dern er war benehnt auch *ex Officio*, vornehmlich durch das l. d. 14. Oct. 1734. kraft
Speciali *Resolutione* *Serenissimi* *Da. Ducis* im *Druck* emanirte *General-Rescript*, *ex*
 dessen die *Superintendenten* *Vorschläge* thun sollen / wie unter anderm auch das *Policy-*
Wesen im *Land* zu verbessern seyn möchte? seines schweren *Ständigungs-Lyds* /
 und der daraus fließender gemeiner *Pflichten* nicht zu gedenken / daryu verbunden. Wie
 dann auch nachgehends die *Fürstl. Administration* selbst durch ein eben dergleichen *General-*
Rescript d. d. 16. May 1737. sowohl von denen *Geistlich* als weltlichen *Vorstehern*
 die *Pflicht* mäßige *Anzeige* aller / und zwar „ nicht allein gründlich / sondern so gar nur
 „ *wahrscheinlich* bekanneter *widerrechtlicher* *Gewalt* / *Bedrückungen* der *Commu-*
 „ *nen* / *Geld* *Erpressungen* / *Kränkung* *guter* *Ordnungen* / und *wob* hergebracht
 „ *ter* *Hereditäten* / *tutz* alles dessen / was dem *Herrschaftlichen* und des *Lans*
 „ *des* *wahren* *Interesse* zuwider lauffe / u. l. w. des sonst *ubelthätender* *grossen* *Strafs*
 „ *se* *gleich* als *abgefordert* hat. *vid. die* *Anmerkungen* *gegen* *dem* *Würtemb. Bes*
 „ *icht* / *Beyl. Lit. 7 p. 4.*

noch auch seines Wissens der Hr. von Röder / oder sonst jemand in weitere Satisfaction gefordert zc. Und so vil die nicht geschene Einsicht in den Türlinger *Statum corruptissimum* betrifft / seye solches daraus leicht begreiflich / weil denen dortigen Stadt- und Amts-Verwästen von der Fürstl. Regierung auf bezogten Herbrandischen *Commissions*-Bericht bisher dergemeyste Umbalt nicht geschehen / sondern sie noch wie vor ganz despotice thun können und dürfen / was sie wollen. Doch wurde hiervon / als einer *materia valde odiosa viles* nicht *ad Protocollum* genommen.

XIII. Fürner wurde *Speciali*, wie schon vormahls im Fürstl. Bericht / wider zur Last gelegt: daß er sich durch seine an Kayserl. Maj. als einen Römisch-Catholischen Herrn / in einer Evangelischen Kirchen-Sach erhobene Klage zum *Scandalo* der Evangel. Kirche gemacht hätte zc. Gegen welchen Vorwurf er zu seiner Legitimation die Antwort ex *Actis* dahin widerhohlt / und zum theil beygefüget / daß a) seine *Causa* keines wegs eine Evangelische Kirchen- sondern bloße *Civil-Sache* / die in *Spolio & continuata denegatione justitiae* bestehe / seye / vid. *Spec. fact. passim*, und die Anmerkungen gegen dem Würt. Bericht / f. XXIV. & XXVIII. nec non *Resp. Acad. ad Quaest. V.* wie dann auch zum Zeugnuß dessen er nicht von denen H.Hrn. Theologis bey dem Fürstl. *Consistorio*, welche sine *Unsauld* vilmehr erkannt und vrfodten / sondern allein von denen H.Hrn. *Politicis* bey der Regierung condemnirt worden. b) Habe er bey Kayserl. Maj. nicht quā Röm. Catholischem Herrn / sondern qua *Capite & Juuice Imperii supremo*, zum Höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath / also in *Judicio mixtae Religionis* Hülffe gesucht; zumahl c) nicht temerē noch inconiulto, sondern *ex Consiliis Theologico-Juridicis* beeder *U. Universitäten* zu Straßburg und Altdorff / da wenn ein *Scandalum* der Evangelischen Kirche hierunter begangen wäre / solches nothwendig von jenen geschehen seyn müßte / welches aber nicht zu gedencken. So seye d) selbst von denen *U. Facultäten* der eigen n *Universitæt* zu Tübingen der hiebevorige Ritter-schaftlich Wepler- und Gemmingische Hr. Pastor Widder von Najensels in seiner Remotions-Sache ebenfalls an Kayserl. Maj. zum Hochoberl. Reichs-Hof-Rath um die Justiz, besagte *Actum*, vid. die Anmerck. gegen dem Würtemb. Bericht / f. XXIV. Wehl. Lit. 1, pag. 8 &c. gewiesen worden / die er auch allergnädigst erhalten / und nun als ein unscheidbarer Theologus in Württembergischen Diensten stehen. Dßgleichen wollte e) er *Specialis* von denen H.Hrn. *Inquisitoribus per instantiam* vernehmen: Do sich dann der *S. Apostel Paulus* zum *Scandalo* der Christlichen Kirche gemacht / daß er sich zu Caesarien vor dem Röm. Land- Vlegel Felto, und zwar in *Causa Religionis*, & ejus *Articulo maxime fundamentali* von dem gecreuzigten und wider auf-erstandenen Herrn Jesu / auf den Kayser / der doch ein Heyde war / notorie beruffen? *Ad. Apost. Cap. XXV. v. 11. 19.* seq. des Exempels *B. Lutheri* zu geschweigen; *Conf. Blonaell. de Offic. Magistr. Christ. Hug. Grot. de Imperio summi. Potest. circa Sacra. & Carpzov. de Leg. Relig. L. 2. 3.* Dargegen die H.Hrn. *Inquisitores* nichts statthabfftes zu sagen gewußt / vilmehr die *Facultäten* ganz dreist der Ignoranz beschuldiget: Sie hätten die Sache nicht verstanden / und wären freylich mit solcher *Sentenz* zum *Scandalo* worden; worbey Hr. von Schelbaff besonders für eine Einfalt declarirt / daß in denen *Responsis* die *Prediger Legati Dei* genennet werden / welches *Principia pridem explosa* seyen / so auch Hr. Pfil mit der Anmerckung approbirt: ja wann wir noch *Prediger* wie zu der *Apostel Zeiten* hätten zc. und Hr. Vischer suchte dem Exempel und der In-

hanz von Paulus mit dieser *notablen Glosse* abzuhelfen/ theils: Mentüte dem Apocriphen Schläger leben wollen/ Speciali noch nicht; theils/ es sey Speciali nur um des *Salarium* zu thun/ Paulus habe sich von seinem Handwerk gendhret zc. bey welchem allen noch weiter der Hr. von Schellhaß das *Altdorffische Responsum* einen *Libellum famosum* betitult/ und Hr. Wischer pro more suo gegen beeder orthig LL. Facultäten (die gleichwohl anderwärts von der Fürstl. Administration selbst in ihren Angelegenheiten/ ex. gr. die *Juridica* zu Straßburg in der *General-Remchingischen Affaire*/ und die *Theologica* zu Altdorff in der *Illustren Mompelgardischen Cause*, und zwar diese letztere erst/ da die duffseitige *Responsa Acad.* bereits von dem Höchstkreisl. Reichs. Hof. Rath der Fürstl. Administration *legaliter communicirt*/ folglich ihr Inhalt derselben bekantt gew. s. n/ consulirt worden/ auch pro Se würcklich ihres Orths allegiret seynd (sehr harte Worte/ die man aber dermahl mit Stillschweigen übergeben/ auszulösen kein Bedencken getragen hat.

XIV. Mittler Weile mußte auch Specialis Ehe Frau wegen seiner *Affen und Scripturen*/ derenthalb er ad *Protocollum* gegeben/ daß er sie ihro zu besorgen überlassen hätte/ in die Verhör/ und wurde/ um selbige anzuzeigen/ gleich von denen H. Hrn. *Inquisitoribus* mit dem *carcere* von Eydes-Strab betroht. Ob sie nun wohl bey disen gewaltthamen Umständen die Wahrheit vollkommen bekennet/ daß etliche von disen Actis ihrer gute Freundin zu Pflingen in Verwahrung recommendirt/ die vornämliche aber auf die Universität nach Altdorff wären geflücht worden/ mußte sie nichtsdestoweniger wider alles protestiren/ bitten und sich/ würcklich darauf angeloben/ und ein formlich *Jurament* schwören/ daß sie *quasi* ihren Mann durch Herbeyschaffung seiner Acten und Documenten widerbreuß machen/ und dessen *Defensions-Mittel Parti Adverse* wider ihn in die Hände liefern wolte zc. Es schickten auch die H. Hrn. *Inquisitores* nicht nur alsbalden noch in der Nacht einen Expressen nach Pflingen/ um die dortige piegen abzuholen/ sondern nöthigten ferner sie Specialin/ daß sie auf der Stelle einen Brieff solcher wegen nach Altdorff/ den ihro Hr. Wischer in die Feder *dißirt*/ schreiben müssen; welche gewaltsame Procedur dann/ und abgedrungeney *Eyd Uxor*is contra *Maritum* um so widerrechtlicher/ und desto härter klinget/ als in der ganzen *Causa* von *Arvenda veritate* darum gebetten hatte/ kein Mensch niemahln eydlich verhöret worden. Endlich und nach mancherley untereinander geworffenen zum theil *contradictorischen* Fragen hieltte Hr. von Schellhaß Speciali noch vor: Ob er darauf beharre/ daß der Fürstl. seinethalb ad Augustissimi-erstattete Bericht falsch und unwahr seye? und als er geantworret: er glaube/ die *Scripta* und *Probata* in seinen Anmerckungen werden die Beschaffenheit der Sache genugsam erläutern (zumahlen sie der neue Verlauf mit dem falschen *Protocoll* erst jezo weiters ins Licht gestellt) doch wolle und müßte er sich auch disfalls *accommodiren*/ und auf die Frage: wie er zu dieser Bekanttnus komme? hinzugeset/ wirts ihn die H. Hrn. *Inquisitores* so lehren zc. beschlossen dieselbe in der Nacht des 9. Dec. mit 6. Sessionen ihr unglückseliges Geschäfte.

XV. Darauf wurde Specialis im Herren-Hausß mit aller Schärffe fort verwacht/ dergestalten/ daß die Soldaten nicht nur seinen *Filium* von 12. Jahren/ welcher täglich nach ihm wegen seiner Leibs-Schwächlichkeit vor der Thür fragen solte/ nimmer dahin/ weniger sonst jemanden zu ihm lassen dörfen/ sondern so gar des Nachts fast alle Stunden bey der Ablosung

sung zu ihm sehen / und seinen Schlass köhren müssen ; fand auch auf zerschiedlich exhibirte wehmüthigste Supplicquen und Memorialia um Relaxation des Arrests zu Pfliegung seiner Gesundheit/ gegen offerirter genugsamer *Caution*, nicht das geringste Gehör ; Bilmehr liessen ihn *poit Perias Natal.* und zwar gleich den 2. Jan. 1741. die H^{rn}. Inquisitores wider durch einen Corporal aufs Raths-Haus ruffen / allwo ihm unbetruhet/ doch erst gegen 12. Uhr/ der Hr. von Schelbaff durch den Secretarium Tuzen ein Urthel publiciren und vorlesen lassen / quoad Substantiam folgenden Tenors: *Serenissimus Dn. Administrator* lasse es bey dem Regierungs-Räthischen Anbringen in dieser *Causa* bewenden; und wiewohl der *Inquisit Speidel ob Crimen lesi respectus* gegen die Fürstl. H^{rn}. *Ministres* und Räte den peynlichen *Process* verwürckt hatte/ wolten doch Se. Hochfürstl. Durchlaucht aus besonderer Großmuth und Gnade ihn damit verschonen; dagegen aber solte derselbe seine *Scripta* und *Impressa*, als *falsa* und *injuriosa*, welche hernach zerrißen/ und ihm vor die Füsse geworffen werden solten / abthütlich *revociren*: all seine übrige *Acta* Brieffschafften und *Concepten* herbeyschaffen: die sammtliche Arrests- und *Inquisitionis*-Kosten zur Bezahlung übernehmen: und dann *pro ulteriore poena* wider auf die Vöftung Sohen Asperg/ und zwar *ad tempus indeterminatum* gebracht werden. Nun declarirte *Specialis* auf disen fürchterlichen Sentenz, deme zwar NB. weder ein *Datum* noch Unterschrift angehängt gewesen/ in außserer Bestürzung *ad Protocollum*: daß er als ein Gefangener nicht wider Gewalt könnte/ wüste aber quoad I. *Punctum*, seine *Schriften* und *Impressa*/ wie solche an Käyserl. Maj. zum Höchstpreisl. Reichs-Hofs Rath/ und neuerlich an die Durchlauchtigste und Großmächtigste Reichs-Vicarios erwachsen/ unmöglich/ nach seiner in *Inquisitione* so oft gehaltenen *Proteltation*/ als falsch/ vilweniger als *injurios* zu *revociren*/ indeme sie lauter *documentirte Facta* enthielten/ von deren Wahrheit er im Gewissen vor G^{ott} überzeugt wäre; hätte daher/ man möchte ihn ja nicht wider Wahrheit und Gewissen treiben zc. da er im Gegentheilden *Modum rei*, und die Schreib-Art denen offendirten H^{rn}. *Ministres* und Räten nochmah! *submisè* *deprecirt* haben wolte. Es blieben aber all dise *Vorstellungen*/ so bündig sie auch gewesen/ fruchtlos/ und producirte Hr. von Schelbaff einen *Revers*-Aufsatz/ im Haupte-Werck dieses *Inhalts*: M. *Speidel* bekenne, daß er durch seine *Scripta* und *Impressa* die Fürstl. H^{rn}. *Ministres* und Räte gröblich *injurirt* / und vile *Nygungen* für Wahrheiten angegeben hätte/ welches er insgesamt wider ruffe/ *deprecire*/ und um Gnade bitte zc. und solchen *Revers* legte derselbe *Specialis* mit der Trohung vor/ daß wo er ihn nicht gleich un-erweigerlich unterschreibe/ würden *Serenissimus* dero Gnade zurucknehmen/ und mit dem *Processu Criminali* wider ihn fergehen lassen. Hr. *Wischer* that noch seinem *Stylo* hinzu: ja ja/ er will den peynlichen *Procets* haben/ hat ihn wohl verdient. *Verwiesen* ihm benebens! seine widerhöhlte *Provocation* auf G^{ott}: er spottte nur G^{ottes}/ und seye alles was er sage *Neu cheley* und erlogen/ u. s. w. worauf aber *Specialis* mit getrosten Muth in G^{ott} regerirte: daß zu diser Art *Verfolgungen*/ wie er leyden müsse/ dergleichen *Tractament* und höhnische *Vorwürffe* noch gehören/ als es so dem frommen König *David*/ und selbst dem liebsten *Seylande* nicht besser ergangen sey.

XVI. Da nun bey solchem Hergang *Specialis* erkannt/ daß hier nichts nach denen *Principiis juris & Justitiæ*, sondern alles schlechterdings nach
) e (der

der Gewalt gehe/ subscribirte er den ihm aufgedrungenen Revers, doch so/ daß vorher seine *Protestation* so wohl/ und derenthalb reiterirte *Beurkundung* auf *QDtt!* als auch die gegenseitig-geschärfte *Erörungen* derer *Hrnn. Inquisitorum ad Protocolum* müssen genommen werden; und machte sich dabey die *Hoffnung*/ daß weil a) der quäst. *Revers* allein die in *Causa* verwickelte *Vormundschaftliche Hrnn. Ministres* und *Räthe* betrefte/ und darinn weder *Serenissimi Dn. Administratoris*, noch des *Hochfürstl. Hauses* gedacht/ zu seiner beständigen *Legitimation*, daß er disseits den unterthänigsten *Respect* nicht verlezet habe; Nebst dem b) er in der *That* den *Respect*, so vil die besagte *Hrnn. Räthe* pretendiren können/ durch *Bezeugung* der *Wahrheit* und selbst abgönchige *Offenbarung* des ihm gemachten *Processus* um so weniger *lädirt*/ als seine *Affertia* auf die unwidersprechlichste *Documenten* gegründet stehen; wie ihn dann auch deshalb die *Löbli. Juristen-Facultät* zu *Strassburg* in ihrem *Responso* gar nachdrücklich gerechtfertiget. vid. *Resp.* p. 14. und wenn je *posito*, sed non concessio, *Specialis* durch *irrigne Meynungen*/ oder *falsia imputata* diese *Hrnn. Räthe* injurirt haben sollte/ er dennoch dadurch einer so vilfältig- und abschulichen *Straffe* an *Gut/ Ehr/ und Leib*/ da besonders die *Gefangenschaft* ad tempus indeterminatum allerdings *Speciem Carceris perpetui*, welcher der *Todes-Straffe* equipollirt/ hat/ nimmermehr schuldig worden wäre. Über das c) in denen *Württembergischen Landes-Grund-Gesetzen*/ und denen vor die *Landes-Kinder* darinn stabilirten *Prærogativen* und *Rechts-Beneficiis* expresse verhehen ist/ daß bey zu besahen habender *allerhöchster Käyserl. Ungnad*/ und einer *Pan von 100. Mark löthigen Goldes*/ worzu hernach in der von *Käyser Carolo V.* gegebenen *Confirmatione Privilegiorum* *Wurtemb.* noch 20. *Mark* geleist worden/ „Niemand in diesem *Fürstenthum* wider *Recht* „vergewaltiget/ sondern *Friede/ Recht* und *Gerechtigkeit* darinn gehandelt „habet werden solle/ vid. *Plebst.* ad *Jus Provinc. Wurt. Disp.* 1. *Thef.* 152. und *Burckards Württembergisch Kleeblatt/ Cap.* 14. *sequ. Conf. Tübing. Vertrag* d. An. 1514. f. 26. *ejusque Declar.* d. Ann. 1520. it. *Land-Tags Abschied*/ d. An. 1599. f. 327. *add. Lande-Fried* d. An. 1548. *Art.* 9. §. 1. &c. Es würden die offte erwehnte *Fürstl. Hrnn. Räthe* nimmehro bey der *Deprecation* und ihrem *Revers*, zusamt dem *erstaunlichen Druck*/ den *Specialis* bereits so lange *Jahr* her mit den *armen Ertüngen* ausstehen müssen/ *acquiren*/ um so mehr/ als ihnen was *durante Inquisitione*, sonderlich mit dem *falschen Protocollo*, u. s. w. *passirt*/ genugsamen *Anlaß* darzu hätte geben können.

XVII. Gleichwohl/ und all dieser *Bedencklichkeiten* ungeachtet/ Schritte man *absolure* zur *Execution*, und liesse der *Hr. Inquis. Praeses* von *Schelhas* die *Specialische Scripta* und *Impressa*, welche *Serenissimo Principi* *Haz.* abgenommen worden/ in *specie* das *Memorial* an *Se. Hochfürstliche Durchlaucht*: die *documentirte Speciem facti*: die *Anmerkungen* mit dem *eigenen Fürstlichen Bericht*: und denen *Käyserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusionis*: das *Academische Responsum* von *Altdorff* zc. durch einen *Consegl. Boten*/ welcher der *Publication* bezuzuwoluen gehabt/ *offentlich zerreißen*/ und *Speciali* vor die *Füsse werffen*; * Auch schickte ihn

* Ob bey dieser *Procedur* die *Vormundschaftliche Hrnn. Ministres* und *Räthe* gegen beide *Hochfürstl. Durchlauchten*/ den *Hrn. Administratorem* so wohl/ als den *jungeren Seren Herzog*/ und vornehmlich gegen *Käyserl. Majest.* zc. den *gebührenden respect* gebraucht/ oder was im *Gegentheile* dieselbe für ein *wahres Crimen Læsjonis* hierunter/ si applicatio à minori ad majus fiat, mögen begangen haben/ bleibt jedem *obsparteylos* in

ihm des gefolgten 3. Jan. der Hr. Stadt-Vogt Groß seinen Scribenten *Magnum* mit einem summarischen Kosten-Zettel von 167. fl. 35. Kr. 3. hl. aufs Herren-Haus / das er gleich ihre Bezahlung an die Landschaft von seinen dort stehenden Capitalien und Zinsen assigniren sollte; und obwohlen Specialis der Billigkeit und Observanz gemäß vorher eine *Specification* dieser so grossen Kosten / una cum moderazione, verlangt / mußte er doch solch Quantum, zu welchem Ende der Scribent Dinten Federn und Papier mit sich gebracht / in Beyseyn des Hrn. Stadt-Adjuranten Lieut. Wissen/de facto assigniren / gleichwie auch hernach die Bezahlung mit noch einem paar dergleichen Pöblen von seinen Landschaftlichen Geldern würdlich ist *accountirt* worden /

Beylag KKK.

ohne daß man ihm weder damals gesagt / noch er auch sonst biß diese Stunde specificè erfahren hätte / worfür? und wurde so fort den 4. Jan. früh wider nach der Röstung Hohen-Überg zur empfindlichsten Gefängniß-Strafse ad tempus indereterminatum geführt. Beshwegen dann Specialis auch den vorbemeidten *Revers* hiemit / so wenig selbiger gleich besagt / als falsch / zu mahlen *incompetenter, à Parte adversa*, und nicht *a Judice*, benehmt in der Gefangenschaft / und wider alle *Protestation* mit lauter *Troben* gen abgedung'n / da *ex communi* *ICorum & CC. Sententia*, vid. *Be-sold. Conf. n. 8. Gail. L. 1. Obf. 35. n. 5. & maxime Respos. Ampl. Facult. Jur. zu Straßburg / pag. 11.* der gleichen gewaltsame *Actiones* ohnehin null und nichtig seynd; zu geschweigen / daß *ubi delictum non est*, eine solch extorquirte nuda *Nominis subscriptio delictum facere nequit*, juxt. *Carpozov. Qu. 16. n. 1. 2. Qu. 57. n. 77. & Qu. 72. n. 52.* vor *GDt* und *Menschen* widerrufen / und dargegen auf seine in *Actis & Impressis* so unumstößlich documentirte Wahrhuten nochmahl *solemniter provocirt* haben will.

XVIII. Nun wollte die Fürstliche Regierung auch Specialis *Acta* und *Scripturen* von Altdorff sollends in ihrer Gewalt haben. Demnach aber solche bereits durch abermahligen Vorkaub eines andern seiner nächsten zu diesem facto aufs neue mißbrauchten Bluts-Verwandten von dannen *dolosè* wegpracticirt / und zur Fürstl. Regierung eingebracht worden / allwo sie gleich den 5. Jan. der Hr. von Schelhaß und seine *Coinquisitores* visitirt: zu deme Speciali die Kätte und Mangel der Pflag in der Gefangenschaft bey ohne das fräncklichem Leibe dermassen zugelest hatte / daß er den Hrn. Medicum *Breyer* von Ludwigsburg consuliren müssen; so supplicirte derselbe mit Bergünstigung des Hrn. Röstungs-*Comendanten* von Zeit zu Zeit aufs allerflehentlichste um seine *Loßlassung in re xdi. Civ. & mor. decisa*; schreibe auch privatim an alle Hrn. geheime Rätthe / refgleichend den

) e 2 (

leser / ins besondere aber dem höchsten Reichs-Gerichte zu *judiciren* anheim gestellt etc. gleichwie auch / was der gangen That mit ihren Folgen für ein ein Character gehöre? da ohne Zweifel die *Sententia Ven. Facult. Theol. zu Straßburg* in ihrem *Resposno*, his ver-bis: „ Sie seyen über das Speciali gemachte *Tractament* von Herken erschrocken / „ und hätten nicht geglaubt / möglich zu seyn / daß man einen für Gottes Ehre und die Wohlfahrt der Gemeinde Christi redlich besorgten Lehrer mitten in der Christenheit bey dem hellen Lichte des Evangelii / und der Rechts-Gelährtheit auf solche Weise herum treiben sollte. „ Zweifelt auch / ob in der Historie der Evangelischen Kirche ein Exempel eines dergleichen ohnbillich und ohn-Christlich wider alle in dem Wort der Heil. Schrift / und selbst der gesunden Vernunft gegründete Rechte mißhandelten Evangelischen Predigers aufgewielen werden könne? etc. nun in Ansehung dieser letzten Execution doppelten Bypfall haben wird. Vid. *cit. Resposn.* pag. 7.

den Hrn. Hof-Prediger Tafinger / und bath auf den am 24. Febr. gehaltenen solennen Buß- und Fasttag Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Hrn. Administratorem per Memorialia d. d. 20. ejusd. submissimè: „ daß um
 „ derjenigen Liebe und Erbarmung Gottes willen/ die auf dieses Fest
 „ jederman vor dem Thron Göttlicher Majestät suchte und hoffte/
 „ er doch ebenfalls zu seiner und der armen Seinigen Consolation è
 „ Carcere dimittirt/ und ihnen gemeinschaftlich die Hochfürstl. Gnade
 „ de wider zugewendet werden möchte.

Beylag LLL.

Nicht weniger hatte schon den 10. Jan. seine Ehe-Frau und Kinder neben dem Haupt-Berck der Loslassung zugleich um Relaxation des Arrestis von ihren Landschafftlichen Capitalien und Zinsen/ (deßhalb zur Facilitirung der inzwischen bezahlte Hr. Creditor und Kläger Andrea selbst an Memorialia mit beygelegt /) wie ebenmäßig um einstmahlige Verabfolgung des Befoldungs-Ausstands von Tutlingen/ und anderer ihrer dortigen Capital- und Buß-Gelder / Confer. Spec. fact. f. XVII. supplicirt. Allein wie hierauf zum theil gar keine Reflexion gemacht/ zum theil der Arrest auf denen Landschafftlichen Capitalien positive, aus der neuen und dem ersten s. Lit. LEE. vornen allegirten Decret ganz nicht gemäßen Urriach: daß man solchen um Specialis Delictorum willen mitangelegt habe/

Beylag MMM.

beharret worden; also fand er auch auf seine bisherige Supplicata und Bitt-Schriften kein Gehör / da so gar Hr. Hof-Prediger Tafinger seinen Brief unerböhen unter eigenhändigem Couvert an Specialis Ehe-Frau nach Eßlingen zurückgeschickt / und wurde ihm dargegen just auf den Buß- und Fasttage nach der Früh-Predigt die Fürstl. Vormundschafftliche Resolution, daß man ihm in petito nicht willfabren könne / durch den Hrn. Regiments-Adjutanten Lieut. Bechten zu seiner äuffersten Eydmuth publicirt.

XIX. Endlich erfolgte doch auf unablässiges Imploriren und Bitten unter der guten Hand Gottes die Erlösung / und eröffnete ihm solche Abends den 12. April. der Hr. Commendant, Obrist-Lieutenant von Pentz/ welcher ihm zugleich eine Abschrift des von dem Hrn. Generalen von Gaisberg dezenthalb eingeloffenen Schreibens communicirt in disen Terminis: „ daß Krafft NB. Regierungs-Räthischen Extractus Protocolli Specialis Spedel nunmehr auf freyen Fuß gestellet / und ihm darneben beditten werden solle / binnen 8. Tagen bey Fürstl. Regierung zu Stuttgart Sachen halber / die er zu vernehmen haben werde / sich anzumelden.)

Beylag NNN.

Nun fand unvermüthet Specialis bey seiner Heimkunft zu Eßlingen Briefe aus Francken mit der Nachricht / daß wenn seine Loslassung nahe wäre / er in einem gewissen dortigen Fürstenthum Vocation zu Kirchen-Diensten zu hoffen hätte; stellte dahero wegen dieses novi emergentis ein Memorialia um Dilation auf etliche Wochen zur Fürstl. Regierung / und gieng der angehoffenen Vocation mit Gott nach. Indeme aber hier so wohl / da er sich präsentirt / res bereits nimmer integra, als auch an noch einem andern Fürstlichen Hofe / wo er sich weiter um Kirchen-Dienste gemeldet / nichts für ihn zu thun gewesen; und mittler Weile die Stuttgardische Regierung seiner Ehe-Frau zu Eßlingen 2. mahl / und lezt hin den 1. Jun. durch den dortige Württembergischen Hrn. Rath und Pfleger Metzler hatte intim-

timiren lassen / daß im Fall er Specialis sich nicht in kurgem zu Stuttgart stelle / man ihn *legaliter citiren* würde; worvon er gleich an einem vornehmen Drey die Absicht derer H.Hrn. Administrations-Räthen so weit in Erfahrung gebracht / daß dieselbe ihm gern einen *Kewers* von solcher Satisfaction abnöthigten / worzu er sich ohne das größte Präjudiz und Gewis- sens-Verletzung unmöglich hätte verstehen können u. so getraute er sich bey diser neuen Gefahr nicht wider zurück ins Land / wiewohl ihne doch hernach die Fürstl. Regierung weder würklich *citirt* / noch seines Ausbleibens halb in ihren unten s. Litt. PPP. & QQQ. vorkommenden Rescripten nicht die geringste Andung gethan u. sondern retirirte sich zum Höchstpreisl. Reichs-Vicariats-Gericht nach Augsburg; hielt auch nöthig / seine Ehe-Frau und Kinder um der Unsicherheit willen zu Ußlingen ebenfalls mit ade- rmahtlichem Verlust ihrer interimis-Oeconomic dabun zuziehen; instituirte so fort *contra* den daselbstigen Stadt-Magistrat / nachdem zuehden dersel- be besage Documentis s. Lit. GGG. ihm noch ein Schutz-Geld von 10. Reichs-Thalern nachgefordert hatte / wegen des gebrochenen Schut- zes / und durch widerrechtliche seine Arrestierung und *Extradition* an das incompetenteste Stuttgardische Forum, ihm und den armen Ertimigen zuge- fügten fast unerseztlichen Schadens u. seine gerechte Klage und Satisfactions- Forderung; *Erfesse benebensit zur Conservation seiner *Causae principalis* eius kurges *pro Memoria* von 3. Blättern trucken / und tractete im übrigen theils fernes nach Kirchen-Diensten / und einem Stud Brods / zu welchem Ende er auch von einer hoch-Charakterisirten Standes-Person selbst an einen gewissen Fürstl. Hof recommendirt worden; theils supplicirte seine Ehe-Frau vor sich und ihre Kinder nochmahlen per Memoriale s. d. 18. Oct. zur Fürst- lichen Regierung,

Beylag 000.

daß doch mit Relaxation des Arr. sis von ihren Landschafftlichen Geldern ihnen bald: möglichst 1000. Gulden aus einem Capital, welches sie beson- ders

) f (

* Nachdem der k. Stadt-Magistrat zu Ußlingen sich auf das düssseitige ihm commu- nicirte Exhibicum zum Höchstpreisl. Reichs-Vicariats-Gericht / krafft Decreti d. d. 4. Sept. 1741. verantworten müssen / erstattete derselbe zwar unterm 27. Octobr. seinen un- terthänigsten Bericht; konte aber *ad Rem*, und gegen die von Speciali urgirt Argumenta seiner *Litis pendens*, der neuerlichen *Provocation* an die Durchlauchtigste und Großmäch- tigste Reichs-Vicarios, und daß man ihne als recipirten Subdito temporario, vor das Schutz-Geld die *Protektion*, vi obligationis reciproca, schuldig gewesen u. nichts bey- bringen; Suchte sich vielmehr mit meist obngegründeten zum Theil offenbahr *Contradi- ktorischen* Narratis zu behelffen; wolte sonderlich das *Factum Extraditionis*, de rents halb man vorher von einem Regierungs-Räthlichen special-Revers de non praedican- do so viel vergeblichen Rühmens in der Stadt gemacht / bloß auf einen alten obneses Kannten Vertrag mit Würtemberg fussen / krafft dessen N.B. die *Delinquenten* in Civilibus & Criminalibus gegeneinander ausgeliefert werden solten; Meirte sich anben *contra* pro- testationem bis vel ter repetitam expresse in die *Merita Causae*, und declarirte Specia- lem, mit vollkommener Rechtfertigung der Würtembergischen Gewalts-That, auß in- jurioseste vor denjenigen Uebelthäter / Lasterer und *Paquillanten* / der sich des Schutzes auf dem Reichs-Hoden selbst ohnflähig gemacht / und den über ihn verhängten *Process* wohl verdienter hätte u. l. w. Worau hinwiderum Specialis in seiner s. d. 18. Dec. ein- gereichten unterthänigsten Reinformation seine Ohnschuld sowohl mit der Gerechtigkeit seiner Klage- und Satisfactions-Forderung / als auch die Ungebühr und Injustificabilität des Magistratischen Verfahrens aus dessen eigenem Bericht und *Concessis*, worzu Specialis noch weiter ein *notables* Schreiben von Hn. Burgermeister Martialis pro Documento hätte beylegen können / wo er nicht seiner Acten und Scripturen spoliert worden wäre / dermassen ins Recht gestellt / daß er sich der allergnädigsten Reichs-Nid- terlichen Hilfe und Justiz-Administration zu seiner und seiner Familie Schadloßstellung pro qualitate damni & circumstantiarum mit Gott zuverlässig getrostet.

ders von ihrem Groß-Vatter / dem Erel. Hrn. General-Superintendenten und Prælaten D. Hochstetter zu Bebenhausen geerbt / zum nöthigen Lebens-Unterhalt bezahlt werden möchten.

XX. So gut nun hiebey die Hoffnung war / so wenig gelang es gleichwohl in beeden Stücken / und bekam nicht nur Specialis wider an dem quaest. Fürstl. Hof keine *Vocation*, ohne Zweifel / weil er à Parte adversa, wo nicht wie vorhin bey Baaden-Durlach / positivè gehindert / doch wenigst durch seine so fürchterliche Mißhandlung anstößig und verwerflich gemacht worden; sondern es verhängte auch die Vormundschafftliche Regierung auf seiner Ehe-Frau Supplicatum, an statt der Willföhr mit dem ausgebettenen Geld / unerachtet sie die Sache bey dem Hrn. Referenten von Schelhasper literas privatas monirt / das contraire Decret d. d. 2. Dec. an Hrn. Stadt-Rogten Großen zu Stuttgart dahin: „ daß er die Speidelsche in *Inquisitione* aufgegangene Kosten / und andere Specialis debita, um deren willen Anfangs seine Gelder wären arrestet worden / colligiren / und so fort bey L. Landschaft sich melden solle.

Bevlag PPP.

Und mußte ihro von diser Resolution der Hr. Expeditions-Rath *Andreae*, vi Commissionis, welcher darneben noch ein dergleichen etwas älteres Rescript vom 9. Sept. mit publicirt / darinn die Fürstl. Regierung ihne schon vorher zum *Curatore* und Außbezahler der disseitigen Zins-Gelder *authorisiret* hatte /

Bevlag QQQ.

apertur thun; Anerkogen aber nach Inhalt der oben s. Litt. KKK. & MMM. producirten *Documenten* Speciali so wohl die in *Inquisitione* aufgegangen syn folgende Kosten bereits mit mehr denn 170. fl. abgenommen / als auch der oft gedachte Hr. *Andreae*, der den Arrest durch seine Klage veranlassen müssen / längst befriediget war / somit Specialis nach der bissherigen Erfahrung / und bey so offenbahr *paradoxen* Decretis nicht anders schüttsen konnte / als es möchten die feindliche Hrn. Administrations-Räthe / *Qui enim semel & toties gravavit, semper gravare velle praesumitur, Gall. L. I. Obs. 131. n. 2.* ihme mit seiner unschuldigen Familie gar alles Vermögen vollends entziehen / und den Rest ihrer Landschaftlichen Gelder an unwissend was für / NB. nicht forderende / weniger klagende / sondern erst aufzuwaiblend und zu colligirende Prätendenten verpartagiren lassen wollen / * wie dann auch in beeden ermeldten Rescriptis nicht mit ei-

nem

* Was Specialis Zeit seiner Verfolgung und Exilii durch ein ganzes *Decennium* für Schulden bekommen / gehören alle zu seiner ohngerechten *Spoliation*, da er zuvor nicht nur keine gehabt / sondern vielmehr selbst andern Leuten mit Geld ausbessern können. Und positio, es seyen auch noch Schulden dieser Gattung da / wiewohl sie bey dem Speciali pro praeterito & futuro die *Rechtliche Reservanda* nach aller Nothdurft *reserviret* / so wären die Creditores regulariter an ihne zu verweisen / und ist die Fürstliche Regierung weder überhaubt / das *Illiquidum* mit dem *Liquido* zu vermischen / noch besonders daryu berechtiget / auf die bey L. Landschaft stehende *Capitalien* und Zinsen / wo nicht derselben *Credit* geßessentlich tod gemacht werden solle / einen Arrest oder Execution zu verhängen / weil denen Darlehern und ihren Erben in denen gedruckten *Capital-Briefsen* expresse stipuliret ist: „ Daß gemeine Prælaten und Landschaft sich keine / auch von dem Regierenden Landes Fürsten selbst / (geschweige dann von etlich Vormundschafftlichen Räten) ergebende *General- oder Special-Rescripta* Mandaten und *Recesses* / oder andere Ausfüchten und Befehle / wie die immer *Nobmen* haben / oder erdacht werden mögen / an der Bezahlung nicht wollen hindern lassen 26. Am allerwenigsten hätte der Vorwand Grund / wann die Fürstl. Regie-

nem Wort gedacht / daß er die allenfältige *Conto* und *Forderungs-Zet-
tul* solte *recognosciren* / noch sonst die arme *Einige* mit ihm von *Capit-
tal* und *Zinsen* mehr etwas gewärtigen dürfen zc. so hatte er nothgedrun-
gene *Ursach* / sich in seinem *Antwort*-Schreiben an den *Hrn. Commissa-
rium Andreae* wider all dergleichen fernere *Verwalt-Thaten* und *total-Spo-
liation* protestando zu verwahren; provocirte an das Höchste *Reichs-
Vicariats-Gericht* / und die künftige *Kayserl. Maj.* machte auch die *Caus-
sam* würcklich dort / wiewohl sie nimmer ins *Keserat* und *Deliberation* ge-
kommen / anhängig; begab sich darauf nach eröffnetem *Kayserl. Reichs-
Hof Rath* nach *Frankfurt* / und obsehon was unterdessen er selbst / und
zum theil andere in *considerablen* *Charactern* stehende *Personen* weiters
bey einigen *H. Hrn. Administrations-Räthen* für ihn gethan / samtllich ohne
effect geblieben / versuchte er hier doch noch einen *Gradum*, und declarirte
hoher *Orthen* zum *öffentlichen Zeugnis* seiner *Submission*, und recht
großen *Nachgebens*; daß wann die *Kürstl. Administration* gedächte / den
Casum überhaupt zu *aboliven* / und ihn wider im *Land* auf ein *Specialat* und
Stadt-Pfarr verlesen zu lassen / er mit denen *Einigen* allen so viel *Jahre*
her erlittenen *Schaden* an *Leib* *Ehre* und *Gut* gedultig verschmerz-
en wolte zc. Es communicirten auch deshalb *vornehme H. Hrn.* / und dar-
unter eine sehr hohe *Standes-Person* vom *ersten Rang* / mehr als ein-
mahl mit dem *Württembergischen* zu gedachtem *Frankfurt* substituiren-
den *Hrn. Abgesandten* von *Wallbronn*. Allein dieser gab in seinen *Ant-
worten* zu erkennen / daß zu *Specialis* *Wider* *Aufnahm* ins *Land* durch-
aus *keine Hoffnung* zu machen / und fügte zur *Raison* bey: es wäre ihm
nicht unrecht geschehen. ** Inzwischen schickte *Specialis* unterm 26. *Maji*
eine *Quittung* um einen *verfallenen Landschafft-Zins* nach *Stuttgard*;
solcher wurde ihm ebenfalls *abgeschlagen* / und die *Quittung* von denen
H. Hrn. Landschafft-Einnehmern mit dem *Bescheid* remittirt / daß ihm ohne
special-Kürstliche Concession so wohl *keine Zinse* / contra *Rescriptum*
supr. alleg. s. *Lit. MMM.* als die *Capitalien* nicht *verabfolgt* werden
dürfften / *Cons.* den in *erst beschriebener Nota* * vorkommenden *Extract*
Landschafft. Capital-Briefs zc. Hiernächst gieng er wider einer ange-
schickte) f 2 (

zung / wie so durante *Inquisitione* die *H. Hrn. von Schelbass* / *Discher* / und *Pfeil* von
und wegen der *Andereischen Schuld* Sache *raisonnirt* / die *Justiz*, daß man solche *Speciali*
administriren müßte / zum *Wort* nehmen würde / inmassen and *erwert* dieselbe *Speciali*
die *Justiz* mit *Verabfolgung* seines *legaler Mund* und *schriftlich* gesuchten *Be-
soldungs*-*Kests* von *Tutlingen* längst hätte administriren können / es aber doch
nicht gethan / sondern ihm den *saure* verdienten *Predigers-Lohn* contra *illud Ap. Jaco-
bi* *Cap. V. v. 4.* bis dato *vorenthalten*.

** Hier hätte sich sollen denken lassen / daß gleichwie die beide *H. Hrn. Gebörne Kä-
the* *Bilfinger* und *Zeh* Anfangs noch *An. 1737.* zu *Speciali* gesagt: Man hätte zu
Tutlingen einen *Durchschlag* machen / und ihn von dort *removiren* müssen / weil *NB.*
man des *Handels* müde gewesen wäre. *Vid. Spec. Fact. s. XIX.* So dürffte nun
das *Kürstl. Administrations-Ministerium* auch des *inzwischen* so *relaxant* gewordenen
Handels einmahl müde seyn / und diese *Specialis* offerirte *Submission*, welche *hoffent-
lich* von dem *Höchsten Reichs-Richter* / und jedem *ohnpartheyischen Leser* für *groß* und
überzeugend genug erkannt werden wird / desto lieber ergriffen / als sich zumahl so
vornehme *Mittels* *Personen* aufs *neue* der *Sach* *angenommen* hatten / es auch nicht um
ihn allein / sondern um seine *arme* nebst ihm *täglich* zu *WDT* seuffzende *Famille* mit zu
thun ist. *Alline* *vergebens*; und mußte derselbe vielmehr noch zu *Frankfurt* hören /
daß man gewisser *Orthen* gar von ihm *vorzugehen* kein *Bedenken* getragen: Er hätte
eine *Urphe* *gebrochen* / und wäre aus der *Abstungs*-*Gefangenschaft* heimlich *ent-
wichen* zc. Von welchem *Narris falso* aber / *wers* gesagt / und zu *wem* es gesagt *woer-
den* / man die *Particularia* *dermahlen* mit *Stillschweigen* übergeheth.

schienenen Vocation zu Kirchen-Diensten nach / worzu er *denno* von sehr hoher Hand aufs nachdrucklichste recommendirt worden / doch abermahl vergebens. Endlich supplicirten seine Ehe Frau und Kinder d. d. Augsburg 26. Jul. zur Fürstl. Regierung / wohin sie das Memoriale an Hrn. Präsidenten von Pflug mit einem beweglichen Bescreiben adressirt / und bathen flehentlich / daß weil bey solch anhaltendem höchst-leydigen Umständen er Specialis sie fúrterhin zu versorgen außser Stand gesetzt / und gehindert wáre / Gnádigste Herrschafft sie als angebohrne unschuldige Lands-Kinder / etwa so lange / bis Gott nach seinem Heil. Rath ihren Mann und Vatter wider in seinen Dienst herumgehohlt haben würde / selbst in die Versorgung nehmen / und ihnen benebenst zur Bezahlung der davorthigen Schuld-Posten ihre im Land ausstehende Capital-Sinze abtreiben lassen möchte;

Beylag R R R.

Und auf dieses Exhibitum erfolgte gar keine formliche Resolution, daß vilmeht Speciali aufs neue sehr fürchterliche Drohungen / wo er sich im geringsten weiter *movire* / sind schriffte- und mündlich hinterbracht worden.

XXI. Solchemnach / und da bey so außserordentlicher / von Zeit zu Zeit immer höher getriebenen Vergewaltigung Speciali alle wege zu eludiren / und gütlich aus der Sache zu kommen / in und außser Lands verlegt / und darzu denen armen Seinigen mit ihme noch das úbrige eigene wenige Brod zur áuffersten Lebens-Nothdurfft / des wiederholten Supplicirens ohngeachtet / de facto vorenthalten und entzogen ist / ubi *necare videtur*, qui *necessaria vitæ subsidia* adimit. juxt. Paul. in L. 4. ff. de Agn. & Al. Libb. Sie aber in diesem harten und gegenwártig über 5. gantzer Jahr fürdaurendem Exilio, ohne bey Gott und Menschen Hülffe zu suchen / nicht elendiglich verschmachten können ic. Als ist Specialis, wie es wohl niemand mit ohnapartheyischen Augen anders erkennen wird / ohnungänglich gemüßiget / ja im Gewissen verbunden / seine allerseitig gerechte Klagen / wie sie vor dem Throne Gottes ligen / nun auch vor dem von Gott gesetzten Obersten Reichs-Richter / um allergnádigste Einsicht / Justiz-Administration, und Hülffe / auch mittlerweiligen Schutz auf dem Reichs-Boden / wegen Gegentheils neuerlicher Drohungen ic. submississime zu prosequiren / worbey zu seiner Legitimation und Verwahrung gegen alle ungleiche Urtheile / Consequentien / und Vorwürffe / darwider er noch ein für alle mahl solenniter protestirt / die Sache selbst redet / daß er lediglich nichts animo *litigandi*, weniger *injuriandi*, am allerwenigsten wider seine rechtmäßige Obrigkeit / welche er zu verehren gelernet / thue / sondern daß er aus trügender Noth / und gleichsam mit Haaren herbey gezogen / contra die Fürstl. Würtembergische / ganz ohnerbittliche / dermalbige Hrn. Administrationis-Ráthe / qua Partem, sich zu seiner und der Seinigen Defension so wohl / und Erhaltung wider den Total-Ruin, als auch zu möglichster Rettung der Ohnschuld / Amts / Ehre und Vermögens ic. der Góttlich / und Menschlichen Rechts-Beneficien bediene; Und wie zu dem Ende / kraft der documentirten Acten / in dem zu Wien bereits Reichs-Nichterlich examinirten Puncto principali, seine *Justitia Cause*: die Illegalität und Widerrechtlichkeit des ihm gemachten *Processus*: die Ohnstatthafftigkeit des Fürstl. Vormundschafftlichen Berichts; Desgleichen in der letzten Thatandlung seine gewaltsame Wegnahm vom Reichs-Boden: die Verurtheilung in den peinlichen *Process*: *Spoliation* und Zerreißung seiner Acten und *Scripturen*: mit der Kosten-*Execution*, und langwúrigen *Verstüßungs-Befangenschaft* ic. Und so viel besonders den Reichs-Stádtl. ligen

schen Magistrat zu Esslingen betrifft / desselben Ohntrete / daß er Specialem zwar in den Schutze recipirt / das Schutz-Geld erhoben / und zum th. il nach gefordert / thne aber doch nicht *prolegirt* / sondern in den Willen seiner Feinde studio übergeben / als resp. Land- und Creyß-Kündig / zu Tage liegen ; wordurch er und seine Ehe-Frau fast um alles Vermögen / und zugleich in einen ohnerseglischen Schaden an der Gesundheit und Leibes-Kräften gebracht : ihre vier ohnversorgte und meist noch kleine Kinder an ihrer zeitlichen Fortun aufs bedaurlichste gehindert : und vornemlich seine *Fama*, als omnium rerum pretiosissima & inestimabilis, dermassen *lediret* worden / daß wo solche nicht gerettet würde / er nicht nur sein Lebttag verwerflich / und zu Kirchen-Diensten allerding ohntüchtig bleiben / sondern auch nach seinem Tod / die arme Seinige einen beständig-schmäblischen Vorwurff behalten müßten. vid. Resp. Acad. ad Qu. V. *pr. cap.* Theol. Argent. p. 12. Crudelis etiam esset, qui famam negligeret. Gail. L. 1. obs. 10. So lebt Specialis im Vertrauen auf *GDII* / der zuversichtlich-großesten Hoffnung / es werde Kayserl. Maj. zum Höchst-preisli. Reichs-Hof-Rath / nach Allerhöchst-Dero-selben gepriesener Justiz-Liebe in die so vollkommen im Rechte stehende *Causam plane singularem* dergestaltig gerecht und gnädigste Einsicht geschehen lassen / daß ihme denen Reichs-Grund-Gesetzen / und der Obfervanz gemäß * die unterm 22. Febr. 1740. ohnchinschon *judicialiter* versicherte Rechtens-Verfügung / vid. die Anmerck. gegen dem Würtemb. Bericht, pag. 4. mit seiner *Restitutione in integrum*, quoad Officium, Famam & Bona, vor sich und seine ohnschuldige Familie, auch von dem Esslingischen Stadt-Magistrat ; zusamt seinen Aßen ** und wissen er sonst *spolirt* worden *ic. nach aller Erfordernus der Umständen ad-mittirt* : somit dieser vieljährig-gehangene fatale Handel / zum Preiß *GDtes* : Kayserl. Maj. und des Reichs-Gerichts Ruhm : der Warheit und Ohnschuld Schutz und Rettung ; auch zum gemeinschaftlichen Trost so vieler anderer / die mit auf die Wege des Herrn hierunter mercken / Allergnädigst abgethan und geendiget werde.

* Bekant ist / daß An. 1714. der damalige Diaconus in der Reichs-Stadt Weylar / p. t. Inspector zu Wisbaden / Hr. Regidius Günther Hellmund / vid. Fabr. Europ. Scdatis-Langley / Tom. 26. c. 1. & Tom. 27. c. 1. Dergleichen An. 1722. Hr. Ernst Friedrich Widder / Ritter-schafftlich Weylar- und Gemmingischer Pastor zu Mairnsfels / Conf. Supr. §. XIII. demaber Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg als Executor eine andere Pfarr-Stelle darvor im Land / mit einer Jährlichen *Addition* von 100. fl. conferirt / hingegen die Hrn. von Weylar und Gemmingen ihme wegen der Besoldung und *Process*-Kosten Satisfaction geben müssen ; und erst neuerlich An. 173. Hr. Hieronymus Renin / Gräflich-Hohenloh-Waldenbachischer Stadt-Pfarrer zu Sindringen / der noch gegenwärtig in Officio dafelbst steht *ic. von Konstel. Meßel.* durch die höchste Reichs-Gerichte in ihre Aemter / qua injuste Spoliati, *plenarie* sind *restituirt* worden. An welch Allergnädigster Justiz-Administration denn auch Specialis in seiner *Causa* um so weniger zweiffelt / als ihme von dem Durchlauchtigsten Herrn-Herzog Carl Alexander p. m. bereits die Restitution nach *Eutimogen* wegen seiner *Leb-* und *Lebens*-Dyinsträfflichkeit / also ex Capite *Justitiae*, Landesbreitlich ist zuerkennt gewesen.

** Welcher gestalten einem injuste Spoliato seine Aßen / und Documenten / als die Vertheidigungs-Mittel der Warheit und Ohnschuld / vollkommen zu restituiren leuen / und was im Egentheil darauf stehe / wo solche mangelhafte erkunden würden / deßhalb sind die Argumenta und Rechts-Gründe von Gail. L. 1. obs. 134. n. 1. 14. 21. sq. und Myns. *Cent.* 11. Obs. 24. vornemlich aber in *Casu subtrato*, und nach denen Würtemb. Rechten / von Plebts. ad Jus prov. Würtemb. Disp. 1. Th. 141. des mehreren angeführt.

Beylagen.

Lit. EEE.

Copia Fürstl. Württembergisch. Regierungs. Rätbischen Schreibens
an den L. Stadt Magistral zu Eßlingen.

Hoch. Edle, Gesehrene u.

S Wern Hoch. und Vielgeehrten Hrn. mögen Wir andurch ohnverhalten / was
massen der dinstägige Expeditions. Rath und Zebenhäussische Pfleger / Georg
Leonhard Andrea / wider seinen Schwager / den zu Eßlingen sich aufhaltenden
abgekommenen Tuttinger Specialem Speideln / puncto *Ditii* à 76c. fl. und darons ver-
sollener Zinns / bey Uns l. dato 1. hujus mensis Klage erhoben / auch da das *Debitum* in
ordine ad decernendum Arrestum satzsam bescheint worden / Uns veranlasset habe / nach
des Supplicanten Petito, auf des *morosi Debitoris* bey einer Ehrjamen Landtschafft
stehende *Capitalien* und Zinns *quoad Summam concurrentem* die Land decken zu lassen ;
Dannhero Wir Unser Hoch. und Vielgeehrte Herrn hierdurch gesehend eruchen /
ihme Debenent Speideln hievon die erforderliche Apertur zu thun / und solchen anzuerken-
nen / besagt, seinen Creditorem zu befriedigen ; oder daferne er gegen die eingeklagte
Schuld. Forderung einige Emeude zu haben sich beglaubigen solte / solte allhier *qua Foro*
arrest / so gewisser hiernächstens bezubringen / als im Entstehungs. Fall zu gewärtigen /
daß der Impetrant von denen arrestirten *Capitalien* befriediget werden solle. Unter Obd-
licher Ehrlich. Erlaffung beharrend / Stuttgart den 19. Oct. 1740.

Unserer Hoch. und Vielgeehrten Herrn

Dienstwilliger

Hochfürstl. Württemberg Normundschaft-
licher Regierungs. Raths. *President*,
und Regierungs. Rätbe /

Schellhaß von Schellersheim.
Bücher. Weinmann. Kienz.

u. Vorsehendes von Fürstl. Württembergischer Regierung an alldießigen L. Magistral
erlassenes Schreiben wird Tit. Hrn. Speciali Speideln zu seiner Nachachtung hiemit
abschriftlich communicirt. *Decretum* in Senatu, den 25. Octobr. 1740.

T. Schloßberg.

Canzley Eßlingen.

Lit. FFF.

Copia U. Memorialis an den L. Stadt Magistral zu Eßlingen.

Hoch. Edel. Gebohrne u.

S Et dufferster Besürzung und Wehemuth habe gestern Nachts um 9. Uhr / da ich
mich eben zu Bette gelegt / erfahren müssen / daß ein Hoch. Edler und Hoch.
weiser Magistral auf Fürstlich. Württembergische Requisition mit einem scharffen
Arrest zu Bewachung meiner Person durch Musquears anlegen lassen. Ich kan nicht an-
ders / als muß diser Hoch. Obrigkeitlichen Verordnung mit Ehrlicher Belassenheit mich
unterwerfen ; bitte aber einen Hoch. Edlen und Hochweisen Magistral vor Gott / als
dissen ohnschuldig exulirender armer Diener / Sich zu Dem Hoch. Obrigkeitlichen Einkliche
und gnädiger *Assistenz* gehoramslt vortragen zu lassen : Daß 1) ich ja kein strafbares
Delictum oder Verbrechen auf mir ligen habe / dahero ich auch die Ursach diser Arrestirung
und gnädiger *Assistenz* bekantter massen vor dem höchsten Reichs. Ge-
richte zur allerdinstig. n Entscheidung daffter / folglich *Lis pendens* ist ; 2) Eben da-
rum ich auch in allerhöchstem Reichs. Richterlichem Schuss sowohl / als 4) in Eines
Hoch. Edlen und Hoch. weisen Magistrats *Protection* hier auf dem Reichs. Boden besonders
stehe ; wovon 3) ich auch die schuldige Gebühr entrichte ; 4) Sonst meine *Causa* so be-
schaffen ist / daß Se. Hoch. Fürstl. Durchlaucht der künfftig Regierende Landes. Fürst
in Württemberg / selbige / als ich g. w. glaube / in Ehr. Logl. Consideration nehmen wird.
7) Ich mit meinem neulichen Schreiben an Hrn. Consistorial. Rath Irtschen l. ine ande-
re Intention gehabt / als daß ich gnädigste Hülffe und Satisfaction bey Fürstlicher Cank-
ley gesucht / damit ich nicht wegen des mir selbst in vollends genommenen eigenen wichtigen
Brods durch Arrestirung meiner Landtschafftlichen Gelder / meine Klage bey dem Höch-
sten

nen Reichs; Vicariat prosequiren / und die Caufam sodann weiter bek. mit wechen nüsse
 Worbey frechlich nicht ohne / daß weil der mir gemachte *Process* grausam ist / meine Voe
 stellungen davon / und Erzehlungen der Wahrheit / auch nicht anders als örcherlich haben
 lauten können zc. Und wie bey diser Beschaffenheit ein Hoch:Edler und Hochweiser
Magistrat Hochgeneigt ermesfen wird / daß mir der angelegte so scharffe *Arrest* nicht anders
 als äufferst zu Herzen dringen müß: / zumahl ich ohnehin ein schwächlicher Mann bin / deß
 disen Herffst meistentheils gedrückt; Als implorire einen Hoch:Edlen und Hochwei
 sen *Magistrat*, als Gottes Stadthaltern und Pfigern der Hochpreisslichen *Justiz*, ich
 um der Liebe unsers mitleidenden Erlösers Jesu Christi willen / Hohermelt Dertelbe
 möchte doch geruhen / mich als einen Theologum, und so viele Jahre schon recht zum
 Entsezen geplagten Diener Gottes / zumahlen auch in Gnädiger Ansehung meiner armet
 Frau und Kinder / die wir uns bißher stille / und ohne Jemandes Beleidigung hier
 aufgeführt / bey so offenbahrer Unguld / und andern mancherley Verentkufften ja
 nicht in den Willen meiner Feinden zu übergeben / sondern den angelegten Arrest
 Hoch:Obrigkeitlich und in Gnaden zu relaxiren / auch mich in Dero Hochvermögen am
 Schutz / und Protection ferner mit den Meinigen / eine noch höffentlich kurze Zeit vollende
 Hochgeneigt zu erhalten; Wie ich dann auch hiemit in meine *Causa* nachmahen auf
 Gott / Kayserl. Majest. und das Höchstpreissliche Reichs; Vicariat feyerlichst *provocire*
 / und anbey wider all weiteres ohnverhoffte gewaltthame Verfahren und Anmuthungen
 der Hoch:Fürstl. Würtembergischen Regierung submissé protestando mich nach dem Weg
 Rechts vermahret / und auf alle Fälle mit *quavis Competentia utilissime reservirt* haben
 will. Der Herr unser Gott / der auf ohnschuldig Vertrage ein wachthames Auge hat
 wird nach seinen theuren Verheissungen / die mir und denen Meinigen erzeigende Hoch:
 Obrigkeitliche Hülffe Gnade und Protection, Einem Hoch:Edlen und Hochweisen
Magistrat zum Segen und Ruhm gewiß anschreiben / wie wir Ihne auch beßlich darum
 anzusprechen nicht unterlassen / und ich besonders ersuchen werde / in aller Devotion, *Esilum*
 gen den 27. Nov. 1740.

Eines Hoch:Edlen und Hochweisen Magistrats

Untertänig; gehorsamster Diener
 M. Sigm. Diet. Speidel, Spec.

Lit. GGG.

**Copia Eslingisch; Steur: Amtlich; n Scheins / puncto des gefordert
 und bezahlten Beyßitz Gelds.**

Tit. Hr. Specialis *Mr. Speidel* beliebe ohnschwer zu allhießigem Steur: Amt das
 Jährliche à 7. fl. 30. kr. und zwar auf 2. Jahr das Beyßitz: Geld /
 15. Gulden zu entrichten.

Sign. Eslingen / den 15. Jul. 1739.

T. Steur: Amt allda.

Daß obstehende fünfseven Gulden Beyßitz: Geld dato richtig bezahlt worden
 send / wird hiemit in Krafft der Unterschrift beßens quitirt. Signat. Eslingen /
 den 22. Julij 1739.

T. Steurer Schmid / Mppria.

*
 Extract Schreibens von Hrn. Senat. Neundorffen / d. d. Eslingen

7. Jul. 1741. wegen noch nachgeforderten Schutz: Gelds:

Von Einem Hoch:Edlen *Magistrat* aber wird 10. Reichs: Thaler Schutz: Geld
 präterndirt zc.

Lit. HHH.

**Copia gnädigsten Versicherungs: Receptisse von der Hochpreisslich;
 Chur: Bayrischen Gheindten Cantzley.**

Siger dises Jacob Schwarz / Burger und Mesger von Eslingen / welcher mit ei
 nem Paquet Briefschafften an das Allerhöchste Reichs; Vicariat, befindenden
 Dingen nach auf Augspurg oder München abgeschickt wird / hat sich ein Receptisse
 alleruntertänigst auszubitten / und seine Abfertigung / so viel immer möglich / zu betreiben.
 Eslingen / den 27. Nov. 1740.

T. Specialis von Tuttingen /
 M. Sigm. Diet. Speidel,

) g z (

Duß

Das obvermeldter Schwarz das mit Briefschafften auszulifern ob sich gehabte Paquet anhero richtig überbracht / und den 2. dis behörigen Orths unterthänigst übergeben habe / ein solches wird durch dieses *Loco Recepsse* bescheint / und demselben zu seiner Abfertigung bedeutet / daß hierüber in Sachen das Behörige beobachtet werden wird. München den 6. Dec. 1740.

(L. S.)

Churfürstl. Geheimde Cantsley.

Lit JJJ.

Extract U. Memorialis zur Fürstl. Württembergischen Regierung / von der vermittelten St. Amts-Pflegerin Neufferin zu Tutlingen / und ihren Kindern / d. d. 10. Dec. 1740.

Gestalten dasjenige / was unter dem ganken Magistrat wegen des abgekommenen *Speicialis Speidels* Processus liecket / und noch bis auf diese Stunde behangen gelieben / und was unser seel. respectivē Ehe-Mann und Vater / auf Befehl und Geheiß / *ex metu & vi*, aus seinen untergehabten *Cassen* / unter hoch- und theuren Cavirung / daß der ganze Magistrat vor alles und jedes gut stehen / und ihne in keine Noth und Gefahr / wie leuder ! jezo doch am Tage / setzen / sondern durchaus und vollkommen schadlos stellen / ja auch vor seine ihm disfalls auferladene so grosse Extra-Mühe / honorificē und dankbar auch besonders satisfaciren / und belohnen wolle / mithin er auf Gefahr und Verantworung wohlgedachten allhiefigen Stadt-Magistrats, und keines wegs auf seine Gefahr zu dem besagten *Speidelschen Process*, welcher wohl mehr als 10. tausend Gulden gesoster / über Willen so mithin / und also mit Drang und Zwang hat hergeben / und seine Amts-Cassen dardurch ohnschuldig entblößen / *ad interim* aber / und bis in seinen Tod mit blossen *Interims* Scheinen sich behelffen / und Vorlieb nehmen müssen / und aber sein bekanntlich leydig so gar schnell Todes-Fall die behörige Restitution deren / *uti dicitur*, bey dem Ausgehen gemangelter Gelder / leydmüthig unterbrochen / daß solche noch vor seinem Absterben ohnmöglich mehr hat in Dichtigkeit gebracht werden können / da inzwischen der schlimme Ausbruch sich noch darju geschlagen / daß gleich nach seinem Tod gedachte *Interims* Scheine hint-wards meiner gar weggefischen / und veruntreuet worden / als worvon handgreiflich und einzig und allein der vermeintlich / und hochschädlich / ja so großlich und erlauchente Rechnungs-Passiv-Rest / als worunter das *Publicum* oder die *Corpora* in allwege nicht leiden können / herrühret / uns auch ohnschuldigen armen verlassenen Wittwen und Waisen / bey sothaner wahrhaften Bischoffsheit / *de Jure* durchaus nicht zur Last gelegt werden kan / sondern ic.

Lit. KKK.

Copia Inquisitionis. Kosten-Zettels / zusamt der abgenöthigten Assignation und würcklichen Bezahlung.

Confignatio *Expensarum* in *Causa Speideliana*.

Vermög der Confignation d.d. 27. Nov. 1740.	Untkosten	-	13. fl.	8. fr.
Nach Ausweis dererjenigen d.d. 15. Dec. d.a.	-	-	43. fl.	39. fr. 3. hl.
So dann Befehl der Specification d.d. 3. Jan. 1741.	-	-	110. fl.	48. fr.
	Summa	-	167. fl.	35. fr. 3. hl.

Das vorstehende Summ à

Ein hundert sechzig sieben Gulden / 35. fr. 3. hl.

von S. T. Hrn. Special Speideln Ebl. Landschafft angewiesen worden / bescheint hierdurch / Stuttgart den 3. Jan. 1741.

N. Diese Untkosten sollen hiernächstens auf gnädigste Approbation specific und bescheint ausgefüllt werden.

T. Stadt-Vogt. Amts Scribent allda / J. D. Magirus.

Neben noch ferners assignirten 7. fl. 55. fr. sind zur hiesigen Stadt Vogtey weiter / und zwar bey geschebener Ablösung der 160. fl. Capital, daaz bezahlt / und anheute abgezogen worden / - - 34. fr. 3. hl.

Stuttgart / den 10. Febr. 1741.

T. Landschafft. Buchhalter / Bilfinger. Lit.

Lit. L L L.

Copia U. Memorialis an Ser. Dn. Administratorem.

Durchlauchtigster zc.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht ist nicht nur aus meinen so vielfältigen zum Hoch-
 preßl. Geheimden Rath / auch zum Hochlöbl. Consistorio eingekommenen unter-
 thängigen Supplican und Implorations-*S*chriften mein und der armen Mein-
 gen fast ohnbeschreiblich grosser Noth-*S*tand ex omni Capite an Gut-*S* und Leib;
 sondern allermeist aus des Hoch-*F*ürstl. Hof- und Besungs-*M*edici, Dr. Breyers von
 Ludwigsburg s. d. 8. Febr. erstatteten / und durch den löbl. General-*S*taab von hiesig-*L*öbl.
 Besungs-*C*ommando aus-*u*nterthänigst eingelangtem Amts-*P*flichtmäßigen *J*udicio *M*o-
 dico gnädigst bekannt / daß ich unter anderm an einem *A*ffectu *N*ephritico-*H*ypochondriaco gar
 sehr leide / daß wo mir nicht ohnverweilt mit Göttlicher *H*ülffe durch einen wohl-*e*ingerich-
 teten *M*ethodum *m*edendi, neben einer genauen *D*iet, sattsamen *M*otion, und so viel
 möglichen *G*emüths-*R*uhe / welche *R*equisita aber bey einem *A*restanten ohnmöglich
 Platz finden / gerathen werden solte / ich noch viel andere aus solchem *A*ffectu herrührende /
 de / schmerzhaftige / incurable / und bey herannahendem *A*lter sehr gefährliche *K*ranck-
 heiten / nach der *M*edicorum *C*onsensu *u*nanimi, zu besahren haben würde / u. s. w. *D*a
 nun / *G*nädigster *F*ürst und *H*err / die *S*ache / warum ich *A*nfangs *a*rrestirt / und
 wieder hieher in die *B*esungs-*G*efangenschaft gebracht worden / nemlich das *P*unctum
*I*njuriarum, oder die durch meine *S*cripta und *I*mpressa geschene *B*eleidigung der *H*och-
 Fürstlichen *H*errn *M*inistras und *R*äthe / *R*es *d*ecisa ist / und ich solche *B*eleidigung nicht nur
 schriftlich public und privatim in aller *S*ubmission wiederholter *d*eprecirt / sondern auch
 darüber und darentwegen bereits eine *D*iertel-jährige harte / und meiner *G*esundheit und
*L*eben so nachtheilige *G*efangenschaft mit einem *K*osten und *S*chaden von etlich 100. *G*ul-
 den / ausgestanden habe / wormit ja *h*osentlich alle *B*eleidigte zur *G*enüge werden *s*atisfac-
 tioniret seyn zc. *A*ls wollen *E*ur. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst erlauben / daß ich
 hiemit bey so mancherley wichtig / und *E*rbarmungs-würdigen *B*eweg-*G*ründen vor dem
*A*ngesicht unsers allertheuersten *M*itlers und *E*hnden *F*ürers *J*esu *C*hristi abermah-
 len *s*ubmissivissime bitte: *W*ie auf den innsiehenden *P*reßwürdigst angeordneten *B*uß-
 betz- und *S*ast-*T*ag in diesem *H*ochlöbl. *H*ertzogthum und *L*anden *J*edermann *V*erge-
 bung der *S*ünden und *G*nade von *G*ott mit *A*bwendung seiner gerechten *S*traf-
 fen einmüthig ausbittet und *b*esser; *S*o geruhen doch auch *E*ur. Hochfürstl.
*D*urchlaucht um dieses unsers so *a*llgemein *e*rbarmenden *G*ottes *w*illen / und nach
 seinem allerheilighsten *E*xempel und *F*ürbilde / sich mein und der armen *M*ei-
 nigen in unsrer so *g*rossen *N*oth ebenfalls in *H*och-*F*ürstlichen *G*naden dergestalt
 zu *e*rbarmen / daß ich als ein *s*chwächlich- und *f*räncklicher *M*ann / zu *R*etung des
*L*ebens / und um der von dem *M*edico so *n*öthig *e*rkanneten *C*ur mich ohne *A*nstand in
*G*ottes *N*ahmen unterziehen zu *k*önnen / aus der so *l*angwüurig schon *e*rlittenen *h*ar-
 ten *G*efangenschaft / darinnen ich *n*ochwendig in *k*urzem / wegen mancherley sich *a*us-
 render *b*eschwerlicher *S*ymptomatum, und bey *e*rmanglender *P*flag- und *g*rossen *E*heils *o*hn-
 verthätlichen *C*ruden *S*peisen / den *U*msfall *g*ewärtigen / und *t*äglich einen *a*usbrechenden
 hefftigen *G*rief-*P*aroxysimum *b*efahren muß / baldmöglichst *l*os *g*elassen / und *d*ara-
 gegen mit *E*ur. Hochfürstl. Durchlauchte *L*ands-*h*errlichem *S*chutz und *G*naden
 wieder *z*usamt den armen *M*einigen *P*reßwürdigst *c*onsolirt werden möge zc. *I*n
 welcher *g*uten *H*offnung ich *d*ann *E*ur. Hochfürstl. Durchlauchte der *g*esegneten *A*ussicht
 des *H*errn aller *H*errn unsers *g*rossen *G*ottes / von *g*anzem *H*erzen: *U*nd mich *n*ebst
 denen armen *M*einigen *d*enno zur *H*ochfürstl. *G*nade / *H*ülff und *R*ettung *d*evotissimam
*e*mpfehlend / mit *p*rofondestem *R*espect *v*erhahre / *B*esung *A*lperg / den 20. *F*ebr. 1741.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Untertänigst gehorsamster Knecht/
 M. Sigm. Diet. Speidel.

Lit. M M M.

Copia Fürstl. Regierungsräthlichen Decreti, wegen beharrenden
*A*rrests auf denen *L*andschafftlichen *C*apitalien.

Eßlingen den 25. Jan. 1741.

Expeditions-Rath / und Pfleger allda / Georg Leonhard Andrea
 zeigt unterthänigst an / daß er sich mit seinem Schwager / dem

) b (

gewer

gewesenen Special Speideln / wegen der an ihne zu erfordern habenden Capital- und Zinns Schuld bereits verglichen / und bittet also den deshalb gnädigst angelegten Arrest auf seine Landschafftliche Capitalien wieder gnädigst zu relaxiren :

* *

Ernach des Herrn Administratoris und Obergvornunders / Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. inn. vermeldten Arrest zwar gnädigst relaxirt / den wegen des Specialis Speidels Delictorum halber ebenmäßig angelegten Arrest aber dergestalten gnädigst beharret haben wollen / daß ihme jedoch daraus die versallende Zinns abgereicht werden sollen ; Als lassen Höchstgedacht Dieselbe Dero Erue geborsamten Prelaten und Landschafft ein solches hiemit in Gnaden ohnverhalten. Decretum in Confil. Reg. den 31. Jan. 1741.

Chr. Carl Ludov. Pfeil /
P. D. Jäger.

Lit. N N N.

Copia Schreibens von Hrn. Generalen von Baißberg / an den Hrn. Bestungs-Commendanten / Obrist-Lieut. von Penz.

P.P. Weilen laut des heute an mich eingelangten Regierungs Rächlichen *Extraus Protocollis*, die Hochfürstl. Resolution erfolget / daß der im Arrest befindliche Spec. *Mrs. Speidel* von Rütlingen nunmehr *amittirt* / und auf freyen Fuß gestellet / dabey aber angeholet werden solle / nach seiner Dimission längst binnen 8. Tagen / bey Fürstl. Regierung / Sachen halber / die er zu vernehmen haben werde / gehorsamlich zu erscheinen und anzumelden ; Als thue Meinem Hochgebetesten Herrn Obrists Lieutenant solches nachrichtlich erinnern / um gedachten Spec. Speidel nach Empfang diß *ex Arresto* entlasssen / und denselben gedachter massen an die Fürstl. Regierung verweisen zu können *rc.*

Stuttgart / den 12. April. 1741.

Ph. A. von Baißberg.

Lit. O O O.

Copia II. Memorialis der Specialin Speidelin / und ihrer Kinder / zur Fürstl. Regierung.

Durchlauchtigster *rc.*

Ur. Hochfürstl. Durchlaucht ist zum Hochlöbl. Regierung: Rath gnädigst *er* innerlich / daß ich i. d. 10. Jan. laufenden Jahres / als mein Mann der Specialis Speidel zu Hohen-Asperg in der Gefangenschaft gewesen / per Memorialie unter anderem um Relaxation des auf unsere Landschafftliche Capitalien gelegten Arrests / zu mein und meiner Kinder Lebens- Nothdurft unterthänigst suppliciret habe / weil mein Schwager der Expedition: Rath und Pfleger *Andreas*, welcher solchen Arrest anlegen lassen / von mir befrage seines gleichfalls i. d. 25. Jan. h. a. eingekommenen unterthänigsten *Exhibiti* bezahle worden. Nachdem sich aber hierauf die Hochfürstl. Resolution, unterm 31. Jan. dahin geäußert / daß dieser Arrest auf denen Capitalien noch ferner beharret seyn / die Zinns aber gleichwohl daraus von löbl. Landtschafft wieder gereicht werden sollen ; Hingegen diese letztere sehr geringe sind / und wie bey untern derohmüthigen Umständen und zur Lebens Erhalts und Rettung der Capital-Substanz selbst höchstnöthig haben ; Als gelangt an Eur. Hochfürstl. Durchlaucht mein und meiner vier ohnversorgten Kinder nochmalig unterthänigstes Bitten / Höchst- Dieselbe geruchen in Ansehung unserer bekannten Umständen die gnädigste Verordnung an die mehrgedachte löbl. Landtschafft ergehen zu lassen / daß mir von meinem auf Cantate Zinnsbaren Capital à fünfseben hundert Gulden / welches ich von meinem sel. Groß- Vatter / dem um die Würtembergische Kirche und das Vatterland so wohl verdienten Prelaten *D. Joh. Andr. Hochstettern* zu Nebenbawen geerbt habe / ohnversüßlich tausend Gulden abglossen und bezahlt werden sollen. Hochfürstl. Gnädigster erhöhe und willfahr uns getröstend / verharret in aller Submission, Augsburg den 18. Octobr. 1741.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigste
Cunradina Cordula Speidelin /
geborene Hochstetterin.

Lit.

Lit. PPP.

Copia Fürstl. Regierungs-Rättslichen Rescripts / an Hrn. Stadt-
Wogten Grossen zu Stuttgart.

(Carl Friederich)

Sihren Gruss zuvor / Lieber Getreuer ! Demnach Wir die bey Unserer Vormundschaftlich: Ereu: gehorsamsten Landschaft stehende Speidelsche Capitalien auf beschene Bezahlung der Speidelschen Inquisitionen und anderer Schulden / welcher wegen man anfänglich den Arrest darauf gelegt / dessen nunmehr wieder auf das hierum eingereichte Speidelsche U. Memorialie entlediget haben wollen ; Als ist hiemit Unsrer gnädigster Befehl / du sollest die Speidelsche Debita und andere sonderwegen in Inquisitione aufgegangene Unkosten colligiren / und dich bey der Landschaft dñfalls melden / sofort dem Expeditionen-Rath Andrea vi Commissionis bedeuten / daß er der Implorantin, der Speidelschen Ehe: Conserin, von dieser Unserer Fürstlichen Resolution Apertur thun solle. Daran beschiehet Unsere Meinung / und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 2. Dec. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

Hochfürstl. Regierung-Rath.

Unserm Expeditionen-Rath / Stadt-Wogten zu Stuttgart /
und Lieben Getreuen / Johann Jacob Grossen ic.

Lit. QQQ.

Copia Fürstl. Regier. Rättslichen Rescripts / an Hrn. Exped. Rath
und Pfleger Andrea zu Eßlingen.

(Carl Friederich)

Sihren Gruss zuvor / Lieber Getreuer ! Uns haben die Verordnete des Engern Landtschafft: Ausschusses / wegen der Denenselfen angenommenen Bezahlung der Special-Speidelschen Creditorum zu Alperg / ihre dabey habende Ansid und Besdenflichkeiten des mehrren gemeynd vorgestelt / und gebeten / einen Mandatarium oder Curatorem absentis vor denselben gnädigst constituiren zu lassen / der seine verfallende Zinse erheben / und sodann ermeldte Creditores contentiren könne ; Und Wir nun diera über dich in Anlehung der angeführten Umständen vor billich erachten ; Als wollen Wir denen Speidelschen Capitalien / so viel zu Bezahlung oberwehnter Creditorum vorndörthen / nicht nur gegen Quittung zu erheben / sondern auch mehrerwehnte dessen Gläubigere zu Alperg ihrer formirenden Schulds-Forderung halber / nach mit ihnen vorgenommenen Liquidation successivè davon abzutragen. Daran beschiehet Unsere Meinung / und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 9. Sept. 1741.

Hochfürstl. Höbl. Regierung-Rath.

Unserm Expeditionen-Rath / und Wehenhäußlichen Pflegern /
auch Lieben Getreuen / Georg Leonhard Andrea. Eßlingen.

Lit. RRR.

Copia U. Memorialis von der Specialin Speidelin / und ihren Kindern /
zur Fürstl. Würtemb. Regierung.

Durchlauchtigster ic.

Sie. Hochfürstl. Durchlaucht sind die besondere harte Fata unsern armen respectivè Ehe: Manns und Vatters / des Specialis und Stadt-Watters Speidels von Tütelingen / mit ihren Umständen von Anfang bis hieher ; und unser der Nothleidenden Ehe: Frau und Kinder bereits 5. gangen Jahr mit ihme erduldetes leydigstes Exilium zu Höchst: Derofelben Hochfürstl. Collegiis des mehrren bekannt. Nun hat gedachter unser ohnschuldiger Ehe: Mann und Vatter nicht nur / wie gleich Anfangs noch im Lande / also auch unterdessen ausser dem Lande alles möglichsten Fleisses Vocation zu Kirchens: Diensten / wozu er zumahlen grossen Theils mit hohen Vorstriffen und Recommendationen begleitet worden / gesucht / damit er sein von Gott empfangenes gutes Talent möglich anwenden / und somit uns die Seinige unter Gottes Segen ehlich fortverforgen könnte ; sondern es hat derselbe auch jüngst hin zu Franckfur außs neue widerum
) 2 (

seine dißseitig unterthänigste *Submissiōn* hoher Oerthen dahin declarirt / und anerbotten / daß wo Eur. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen möchten / diese so langwüthig schon gebangene *farale Causam* überhauvt aboliren / und ihne dargegen wieder auf ein Specialac und Eract Wari im Lande versetzen zu lassen / er allen so viele Jahre her in und ausser Lands erlittenen empfindlichsten Schaden an Leib / Ehre und Gut mit uns gedultig verzeihlichen Schmerzen wolte ic. Welche Declaration auch vornehme und zum Theil recht hohe Standes Personen bezogen / daß dieselbe mit Eur. Hochfürstl. Durchlaucht zu ermitteltem Franckfurt substituiren den Hrn. Abgesandten mehr als einmahl zu sprechen / und die gültliche Belegung der Sache zu vermitteln Anlaß genommen haten. Nachdem aber diese Hr. Abgesandte seine Antwort unter andern / und die Erklärung iterato dahin gesäußert / daß vor unsern armen Ehe-Mann und Vatter in Eur. Hochfürstl. Durchl. Vormundschafftlichen Landen lediglich nichts mehr zu hoffen seye; / und derselbe da er sofort denuo zu einer auswärtigen Vocation in einem benachbarten Fürstenthum aufs nachtrücklichste recommendirt worden / solche daselbst ebenfalls wieder nicht gefunden hat; So müssen wir bey diesen andaltnenden widrigen Zufällen / unserm Liebsten G. Oer / deme wir dienen und vertrauen / zu seinem heiligen Rath / Weisheit und Güte allein überlassen / wir Er mehrgedachten unsern armen Ehe-Mann und Vatter seiner sühnen / und ihne wieder in seinen Dienst herum hohlen werde. Es ist aber derselb bey denen mittleren wüthig so höchstetrübten Umständen ausser Stand gesetzt / und sieher sich gebindert / und die arme ohnschuldige Ehe-Frau / und uns die 4. ohnversorgte meist noch kleine Kinder / wie gen er auch wolte / ehlich zu versorgen; zumahlen da die wenig Selcker / die wir von untern in so langwüthigem Verdränge und Exilio fast gänzlich consumirten Vermögen / im Lande etwa übrig haben / von der Hochfürstl. Regierung noch mit Arrest belegen sind; wie dann auch ihne unserm Ehe-Mann und Vatter erst neuerlich / als er von Franckfurt aus d. 26. May. eine Quittung zur löbl. Landschaft nach Stuttgart / um einen auf Cantate mit 75. fl. verfallenen Jahrs Zins geschickt / imne die Quittung mit dem Bekleid: daß ihm ohne Special-Hochfürstl. Befehl weder Capital noch Zinse abgereicht werden dürfen / ist remittiret worden. Solchemnach dringet uns die Noth / daß wir nunmehr die Freyheit nehmen müssen / Eur. Hochfürstl. Durchlaucht mit gegenwärtig-gemeinschaftlichen Memoriali submissivissime anzugeben / und allerhöchstlich zu bitten: Höchstliche geruhen doch in diesen unsern so außerordentlich harten und wahrhaftigst *Commissiōn* würdigen Exulanten Stand gnädigst ererommende Einsicht zu haben / und uns die unterthänigste Supplicanten / als ohnschuldige Ehe-Frau und Kinder eines Ehrlichen Württembergischen Theologi- und viel-jährigen Special-Superintendenten und Pfarrers: zugleich auch als Enckelin und Urs-Enckel des in G. Oer ruhenden / und die Württembergische Kirche und das Vaterland so wohl verdienten vormahligen Hochfürstl. Raths / General-Superintendenten / und Prelaten zu Bebenhausen / D. Joh. Andreas Hochstetters / mithin als angebohrne Württembergische Landes-Kinder / in die Landes-Väterliche Versorgung auf selbst beliebige Art und Weise so lange gnädigst an- und aufzunehmen / bis unser lieber Ehe-Mann und Vatter von G. Oer wieder in seinen Dienst gezogen / folglich uns wieder bey sich unter G. Oertes Segen zu versorgen die Gelegenheit und das Vermögen haben wird; und zu dem Ende dieserhalb sowohl / als auch hieness / daß uns der Zeit unsere bey löbl. Landschaft aus noch 2500. Gulden Capitalien / mit 125. fl. ausstehende: dergleichen aus einem Capital bey der Stadt Türlingen von 500. Gulden die von Anno 1736. incluf. mit 175. fl. restierende Zinse / bevorad da diese Geld der quaelt. von mir der Ehe-Frau und Mutter theils beygebracht / theils geerbet sind / zu höchst-Notthdringlichster Begahlung unserer hiesigen Schulden / und anderer Nothdurfft / ohne weitern Anstand entrichtet und verabsfolgt werden / als worum wir nochmal gang submissivissime bitten / die Hochfürstl. förderfamste Verordnunge ohnmaßgeblich gnädigst an seine Behörde ergehen zu lassen. Wie uns an gnädigster Erhöhung und Willfahre die Landes-Väterliche Clemenz Eur. Hochfürstl. Durchlaucht allerdings nicht zweiffeln läßt / also versichern wir die uns wiederersehende Preiß-würdigste hohe Gnade mit Lebenlanglich unterthänigst-gehorfamstem Danck / und herzlichster Vorbitte zu G. Oer Pflicht schuldigst zu verehren / und verharren in all tiefster Devotion, Augspurg den 26. Julij, 1742.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigst gehorsamste,
 Des Specialis und Stadt-Pfarrers Speidels von Türlingen
 ohnschuldige arme Ehe-Frau / und 4. ohnversorgte Kinder /
 Cunradina Cordula Speidelin /
 gebohrne Hochstetterin.
 Maria Regina Speidelin. Sabina Cordula Speidelin.
 Gottfrid Sigmund Speidel. Wilhelm Ludvvig Speidel.

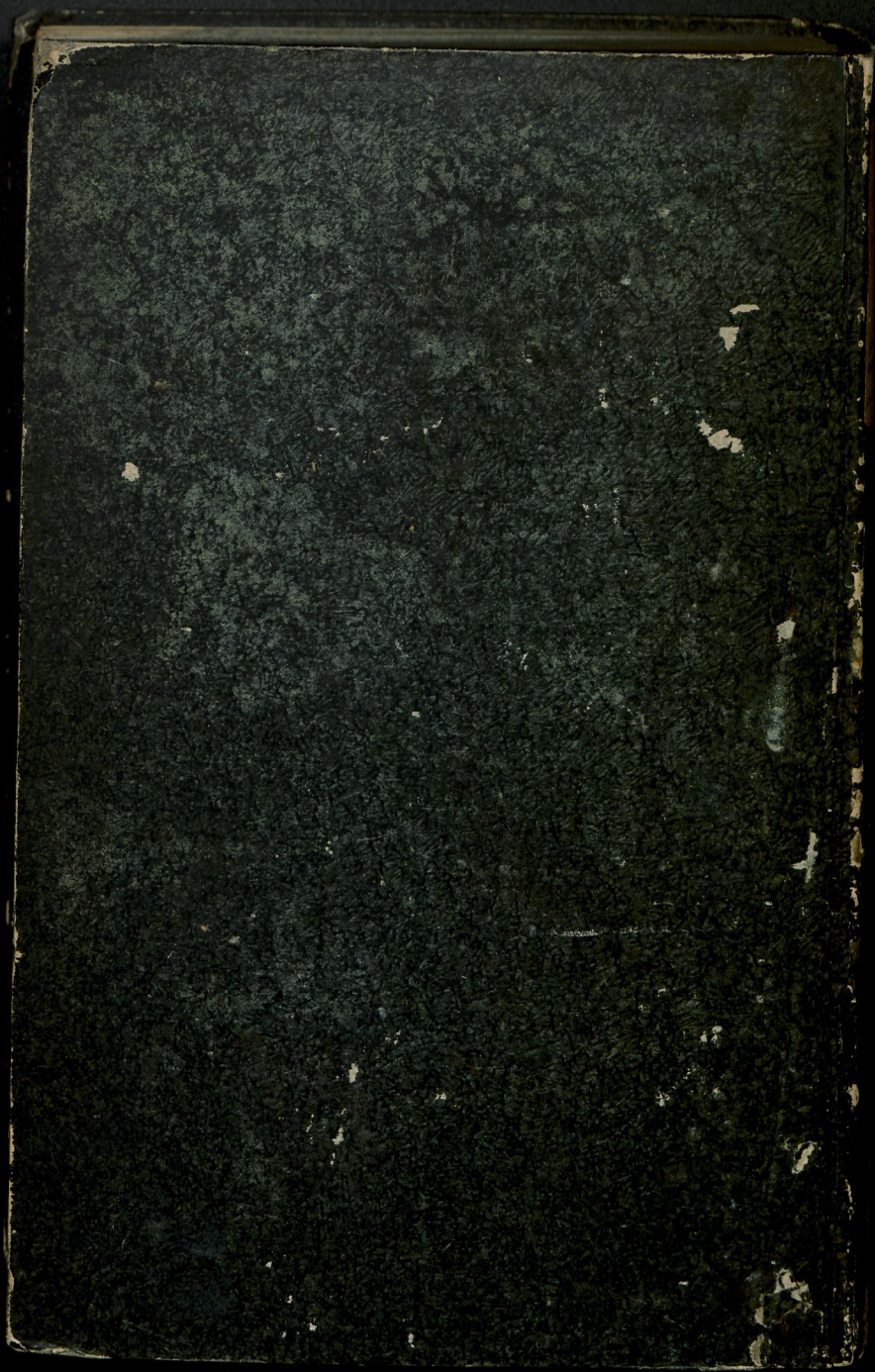
Ka 5484

40

X 228 5113

W17

NC



— 114 — I — 114 —

Fortgefetzte RELATION

Von der
An die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen
fast obnerhörten

Vergewaltigung

Des Herzoglich-Württembergischen Special-Super-
intendenten und Stadt-Pfarrers

Speidels von Tuttlingen.

Ins besondere Desselben Arrestierung, Wegnahm vom Reichs-
Boden / *Condemnation*, und Vöstungs-Gefangenschafft mit
ihren weitem Folgen enthaltend.
Una cum Actis & Documentis.

Anno 1742.

I. **S** ist bereits aus der gedruckten *Specie Facti* eines Theils, mit
ihren Beplagen von

Lit. A. bis MM. inclus.

des mehrern bekannt / was massen a) diser Fürstl. Württembergische Special-Superintendens, und Stadt-Pfarrer zu Tuttlingen / *M. Sigmund Dieterich Speidel*, bey Offenbahr seiner von der Stadt-Gemeinde und denen *H. Hrn. Pastoribus* der Diöces bezugten / auch selbst von denen *H. Hrn. Consistorial- und Synodal-Theologis* erkannten Rechtschaffenheit in *officio & vita*, bloß auf heimliche Lasterungen etlich weltlicher Officianten in loco, denen bey ihren gemeinschädlichen Greueln und Vergernussen sein Amts-Eyfer unerträglich war / und welche daher ihn absolute zustrücken / den ungerechten Mammon *à Cassa publica* mit vil tausend Reichs-Thalern zu Hülfte genommen / Anfangs von der Fürstlichen Regierung in Partheyische Commissionen / die ihne / wie auch seine Testes, und andere ehrliche Leuthe entweder gar nicht / oder nicht nach rechtlicher Gebühr gehört / gezogen: hernach in Ann. 1733, und 1735, wider all seine Rechtsbegründete Remonstrationen und Verwahrungen / ja gegen die ausdrückliche *Protestation* derer *H. Hrn. Theologorum Consistorialium*, in *judicio mixto*, per *majora* derer *H. Hrn. Politicorum*, ohne Anzeig der Ursache / auch ohne daß man vorher nur den mindesten *Gradum admonitionis* oder *correctionis* gegen ihn gebraucht hätte / zu grossen Commission-Kosten und in die Degradation, doch sine effectu, condemnirt: und zuletzt Anno 1737, gar *Serenissimo* immediatè zur Cassation, aus dem alleinigen Vorwand / daß er zu Tuttlingen nimmer stehen söme / angetragen worden. Desgleichen daß b) obwohl *Se. Hochfürstl. Durchläucht* ihne nach eingesehenen seinen guten Testimoniis, gleich *ex Capite justitie*, worzu er sich aber bey der damahligen *injuria temporis* den Weg / und zwar nicht inconsulto, sondern auf Anrathen vornehmer Männer / und zum theil selbst Theologen mit Geld öffentl. müssen / nachdrücklich in *Officium restituit* arbabt *

